Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Neufassung 2000

OECD

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Copyrighted material

Vorwort

Ich möchte meiner Dankbarkeit für die Bemühungen all jener Ausdruck geben, die in den vergangenen zwei Jahren an der umfassenden Überprüfung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen mitgewirkt haben: Es waren dies die Vertreter der Regierungen im OECD-Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen und dessen Arbeitsgruppe für die Leitsätze, der Beratende Ausschuss der Wirtschaft bei der OECD (BIAC) und der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC), die in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsverbänden dafür gesorgt haben, dass die Standpunkte der Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft voll in die revidierte Fassung einfließen konnten, sowie die Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich an dieser Überprüfung beteiligt haben, damit den Anliegen der an den Arbeiten der Organisation besonders interessierten Bürger besser Rechnung getragen wird. Alle Beteiligten haben ihr Engagement bei der Aufgabe unter Beweis gestellt, eine Reihe zukunftsweisender Leitsätze auszuarbeiten, die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten breite Unterstützung finden werden.

Das Thema der OECD-Ministerratstagung, auf der die revidierte Fassung der Leitsätze verabschiedet wurde, lautete diesmal „Die Globalisierung gestalten". Der Prozess der Einbindung der nationalen Volkswirtschaften in eine einzige globale Wirtschaft beschleunigt und intensiviert sich unter dem Einfluss neuer Technologien und Möglichkeiten. Es handelt sich dabei nicht nur um neue Möglichkeiten der Gewinnerzielung, sondern auch um neue Chancen zur Förderung der Entwicklung und zur Verbesserung der sozialen Bedingungen in aller Welt. Die revidierten Leitsätze werden ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Globalisierung sein. Sie setzen staatlich unterstützte Maßstäbe für unternehmerisches Wohlverhalten, die zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Akteure auf dem internationalen Markt beitragen sollen. Sie haben ferner normative Kraft für die Unternehmen selbst, die auf diese Weise demonstrieren können, dass sie einen wichtigen Beitrag zum positiven Wandel sowohl in der noch im Entwicklungsstadium befindlichen wie auch der entwickelten Welt leisten.

Ich bin überzeugt, dass die revidierten Leitsätze für multinationale Unternehmen exemplarischen Wert für jene Art multinationaler Instrumente haben, die bei der Schaffung eines auf Regeln und Wertvorstellungen basierenden Rahmens für die Globalisierung immer häufiger eingesetzt werden. Wenn die Leitsätze auch effektiv keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, bieten sie doch eine Reihe von Vorteilen gegenüber multilateralen Übereinkommen. Die Leitsätze wurden insbesondere relativ schnell ausgehandelt und setzen hohe Maßstäbe, die unsere Wertvorstellungen und Ambitionen widerspiegeln. Zugleich wurde auf ihre Funktionsfähigkeit Wert gelegt, weshalb sie Umset-

© OECD 2000

zungs-, Anschluss- und Überwachungsverfahren umfassen. Mit Hilfe dieser engagierten politischen Verpflichtungen können die Regierungen gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerschaft und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft den Weg aufzeigen, den die internationale Staatengemeinschaft zur Förderung der weltweiten Wirtschaftsentwicklung einzuschlagen gedenkt.

Es freut mich ganz besonders, dass sich vier Nicht-OECD-Länder – Argentinien, Brasilien, Chile und die Slowakische Republik – offiziell zu den Leitsätzen als Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen bekannt haben. Alle Teilnehmerstaaten hoffen, dass weitere Länder ihrem Beispiel folgen werden, um aus der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich Nutzen zu ziehen.

Donald J. Johnston
Generalsekretär der OECD

Dank

Der Generalsekretär spricht hiermit all jenen seinen Dank aus, die dieser Überprüfung einen Großteil ihrer Zeit gewidmet und diese Aufgabe mit Hingabe und exzellenter Sachkenntnis erfüllt haben. Mein Dank und meine Anerkennung gelten insbesondere Marinus Sikkel vom niederländischen Wirtschaftsministerium für seine hervorragende Leistung als Vorsitzender der CIME-Arbeitsgruppe. Auch Botschafter Marino Baldi, dem Vorsitzenden des Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, unter dessen Ägide die Arbeitsgruppe die Revision der Leitsätze durchgeführt hat, gebührt Dank für die Rolle, die er beim erfolgreichen Abschluss der Überprüfung gespielt hat. Zahlreiche Personen aus den verschiedensten Abteilungen des OECD-Sekretariats haben an der Überprüfung mitgearbeitet, die somit eine echte Gemeinschaftsarbeit darstellt. In der Direktion Finanz-, Steuer- und Unternehmensfragen gilt der Dank insbesondere William Witherell, Rainer Geiger, Robert Ley, Kathryn Gordon, Christopher Wilkie, Catherine Yannaca-Small, France Benois und Pamela Duffin. Wesentliche Beiträge zu einzelnen Kapiteln leisteten Bénédicte Callan (Wissenschaft und Technologie), Richard Frederick (Offenlegung von Informationen), Tom Jones (Umwelt), Laurie Labuda (Verbraucherinteressen), John Neighbour (Besteuerung), Enery Quiñones (Bekämpfung der Korruption), Peter Tergeist (Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern) sowie Terry Winslow (Wettbewerb). Juristischen Beistand leistete Nicola Bonucci.

© OECD 2000

Erklärung des Vorsitzenden der Ministerratstagung, Juni 2000

Die OECD hat in den vergangenen zwei Jahren eine umfassende Überprüfung ihrer *Leitsätze für multinationale Unternehmen* durchgeführt, um deren künftige Relevanz und Wirksamkeit auch im Kontext der sich rasch wandelnden Weltwirtschaft zu gewährleisten. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Regierungen von 29 OECD-Mitglied- und vier Nichtmitgliedstaaten – Argentinien, Brasilien, Chile und die Slowakische Republik – heute einen neuen Komplex von *Leitsätzen* sowie verstärkte Verfahren zu deren Umsetzung angenommen haben.

Die *Leitsätze* stellen Empfehlungen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten dar, die die Regierungen der 33 Teilnehmerstaaten an die in ihren Ländern oder von ihren Ländern aus operierenden multinationalen Unternehmen richten. In den letzten Jahren haben zahlreiche Unternehmen zwar ihre eigenen Verhaltenskodizes entwickelt, doch bilden die OECD-*Leitsätze* den einzigen umfassenden, auf multilateraler Ebene angenommenen Kodex, zu dessen Förderung sich die Regierungen verpflichtet haben. Die *Leitsätze* spiegeln die gemeinsamen Wertvorstellungen der Regierungen jener Länder wider, die Ursprung des größten Teils der weltweiten Direktinvestitionsströme sind und in denen die meisten multinationalen Unternehmen ihren Hauptsitz haben. Sie gelten für die von letzteren weltweit abgewickelten geschäftlichen Transaktionen.

Diese Initiative kommt zum richtigen Zeitpunkt. Es besteht auf breiter Basis Übereinstimmung darüber, dass ausländische Investitionen für das Wirtschaftswachstum von Bedeutung sind und dass die multinationalen Unternehmen zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt beitragen. Zugleich herrscht in der Öffentlichkeit aber nach wie vor Besorgnis über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten in den Ursprungs- wie auch den Gastländern. Die neuen *Leitsätze* sind ein wichtiger Schritt zur Ausräumung dieser Befürchtungen und sollen das internationale Investitionsklima verbessern. Die grundlegende Prämisse der *Leitsätze* lautet, dass international vereinbarte Grundsätze dazu beitragen können, Konflikten vorzubeugen und das Vertrauen zwischen den multinationalen Unternehmen und der Gesellschaft der jeweiligen Länder, in denen sie tätig sind, zu festigen.

Die *Leitsätze* treten weder an die Stelle geltenden Rechts noch sind sie diesem übergeordnet. Es handelt sich vielmehr um Verhaltensstandards, die das geltende Recht ergänzen, so dass sie nicht Quelle widersprüchlicher Auflagen sein können.

Der neue Text der *Leitsätze* enthält weit reichende Änderungen, die die ökonomischen, sozialen und ökologischen Grundelemente des Aktionsprogramms für eine nachhaltige Entwicklung stärken sollen. Es wurden Empfehlungen über die Abschaffung der Kinder- und Zwangsarbeit hinzugefügt, so dass die *Leitsätze* nunmehr alle international anerkannten Kernarbeitsnormen abdecken. Es wurde auch eine Empfehlung über Menschenrechte eingeführt, und der Text wurde um neue Kapitel über Korruptionsbekämpfung und Verbraucherschutz ergänzt. In dem Kapitel über die Umwelt werden die multi-

© OECD 2000

nationalen Unternehmen dazu angehalten, ihre Umweltergebnisse durch ein effizienteres internes Umweltmanagement und eine wirksamere Krisenplanung für den Fall schädlicher Umweltfolgen zu verbessern. Das Kapitel über Offenlegung und Transparenz wurde aktualisiert, um den *OECD-Grundsätzen der Corporate Governance* Rechnung zu tragen und die Unternehmen zu größerer Offenlegung in Sozial- und Umweltfragen anzuhalten.

Die Umsetzungsverfahren sind wesentlich verbessert worden. Wenn sich die Empfehlungen der *Leitsätze* auch an die Unternehmen richten, sind die Regierungen doch dafür zuständig, über das jeweilige Netz nationaler Kontaktstellen die Anwendung der *Leitsätze* zu fördern, Anfragen zu bearbeiten und bei der Lösung von Fragen zu helfen, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der *Leitsätze* in besonderen Fällen ergeben. Die Überprüfung hat den nationalen Kontaktstellen wichtige Orientierungshilfen für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben an die Hand gegeben und Mechanismen zur Förderung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und empfehlenswertem Verhalten geschaffen. Dem OECD-Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (CIME) obliegt nach wie vor die Auslegung der *Leitsätze* sowie die Überwachung ihrer Wirksamkeit.

Der Prozess der Überprüfung der Leitsätze verdient besondere Erwähnung. Der CIME veranstaltete zahlreiche Konsultationen mit Vertretern der Wirtschaft und der Arbeitnehmer, mit Nichtregierungsorganisationen wie auch mit Nichtmitgliedsländern der OECD. Der Öffentlichkeit wurde über das Internet Gelegenheit zu Kommentaren gegeben. Diese Bemühungen um mehr Transparenz und Offenheit bereicherten die Überprüfung um wesentliche Elemente und markierten eine neue Phase in der Art und Weise, wie die OECD ihren Aufgaben gerecht zu werden sucht.

Seit mehreren Jahrzehnten fördert die OECD nun schon die Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Investitionen durch ihre Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen. Die Erklärung enthält nicht rechtsverbindliche Grundsätze und Standards, die sowohl an den Staat als auch an die Unternehmen gerichtet sind. Die *Leitsätze,* deren Adressat die Unternehmen sind, stellen nach wie vor einen wichtigen Bestandteil dieses Rahmenwerks dar und tragen zu einem positiven Investitionsklima bei. Die übrigen Elemente dieses Instrumentariums bestehen aus Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten, die Inländerbehandlung von Unternehmen unter ausländischer Kontrolle zu gewährleisten, widersprüchliche Auflagen für Unternehmen zu vermeiden und bei Maßnahmen zur Abwehr oder Förderung von Investitionen zusammenzuarbeiten. Den OECD-Nichtmitgliedsländern wird nahe gelegt, sich dieser Erklärung anzuschließen.

Abschließend möchte ich unterstreichen, dass die Aufgabe, die *Leitsätze* zu einem bedeutungsvollen Instrument für die internationale Wirtschaft zu machen, gerade erst begonnen hat. Die kontinuierliche Unterstützung seitens der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen und deren ständige Mitwirkung werden entscheidende Voraussetzungen dafür sein, dass die revidierten *Leitsätze* zu

© OECD 2000

einem nützlichen Bezugsrahmen und einem Werkzeug zur Förderung eines sozial verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens werden. Auch die Nichtteilnehmerstaaten haben einen wichtigen Beitrag zu leisten. Letztlich werden der Erfolg und die Effizienz der *Leitsätze* vom Verantwortungsbewusstsein und guten Willen aller mit ihrer Förderung und Umsetzung befassten Parteien abhängen.

Peter Costello
Australischer Finanzminister

Auszug aus dem Schlusskommuniqué der Ministerratstagung, Juni 2000

26. Die Minister begrüßten die aktualisierte Fassung der *Leitsätze für multinationale Unternehmen*, die von den Regierungen der OECD-Länder wie auch Argentiniens, Brasiliens, Chiles und der Slowakischen Republik angenommen wurden. Die Leitsätze enthalten einen soliden Katalog von Empfehlungen für ein weltweit verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen. Sie sind Bestandteil der *OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen*, die ein ausgewogenes Rahmenwerk für die Verbesserung des internationalen Investitionsklimas darstellt, und fördern den positiven Beitrag, den die multinationalen Unternehmen zur Erreichung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele leisten können. Die Leitsätze wurden im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit der privaten Wirtschaft, Arbeitnehmervertretern sowie Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet und bilden einen wichtigen Schritt, um manchen in der Öffentlichkeit vorhandenen Befürchtungen über die Globalisierung entgegenzuwirken. Die wirksame Anwendung der Leitsätze wird vom Verantwortungsbewusstsein und guten Willen aller beteiligten Akteure abhängen; sowohl den staatlichen Stellen als auch den Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbänden sowie anderen interessierten Parteien fällt hierbei eine Rolle zu.

27. Die OECD wird ihre analytischen Arbeiten im Bereich der *Investitionspolitik* fortsetzen, insbesondere soweit diese die Optimierung der Vorteile der Investitionsliberalisierung, deren soziale und ökologische Dimension sowie schädliche Formen des mit staatlichen Maßnahmen geführten Standortwettbewerbs um Investitionen betreffen. Die OECD wird die Nichtmitgliedsländer dazu ermutigen, der Erklärung über Internationale Investitionen und Multinationale Unternehmen beizutreten.

© OECD 2000

Copyrighted material

Inhaltsverzeichnis

Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen 11

Teil 1 **Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** 15

Einführung 17

I. Begriffe und Grundsätze 19
II. Allgemeine Grundsätze 21
III. Offenlegung von Informationen 22
IV. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern 23
V. Umwelt 25
VI. Bekämpfung der Korruption 27
VII. Verbraucherinteressen 28
VIII. Wissenschaft und Technologie 29
IX. Wettbewerb 30
X. Besteuerung 30

Teil 2 **Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** 31

OECD-Ratsbeschluss 32

Verfahrenstechnische Anleitungen 37

Teil 3 **Erläuterungen** 41

Erläuterungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen 43

Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 61

© OECD 2000

Copyrighted material

Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

27. Juni 2000

DIE REGIERUNGEN DER TEILNEHMERSTAATEN[1]

IN DER ERWÄGUNG,

- dass die internationalen Investitionen von wesentlicher Bedeutung für die Weltwirtschaft sind und zur Entwicklung ihrer Länder einen erheblichen Beitrag leisten;

- dass die multinationalen Unternehmen bei diesem Investitionsprozess eine wichtige Rolle spielen;

- dass es durch die internationale Zusammenarbeit möglich ist, das Klima für Auslandsinvestitionen zu verbessern, den positiven Beitrag, den die multinationalen Unternehmen zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt leisten können, zu fördern und Schwierigkeiten, die aus der Tätigkeit dieser Unternehmen erwachsen können, teilweise oder ganz auszuräumen;

- dass die positiven Effekte der internationalen Zusammenarbeit dadurch gestärkt werden, dass Probleme im Zusammenhang mit internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen durch ein ausgewogenes Rahmenwerk miteinander verbundener Instrumente behandelt werden;

ERKLÄREN HIERMIT,

Leitsätze für multinationale Unternehmen

I. dass sie gemeinsam den auf ihrem Staatsgebiet tätigen bzw. von dort aus operierenden multinationalen Unternehmen die Beachtung der in Anhang 1 zu dieser Erklärung enthaltenen Leitsätze empfehlen, und zwar unter Berücksichtigung der im Vorwort dargelegten Erwägungen und Erläuterungen, die einen festen Bestandteil dieser Leitsätze bilden;

© OECD 2000

Inländerbehandlung

II.1 dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten – im Einklang mit der Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, ihre lebenswichtigen Sicherheitsinteressen zu schützen und ihren Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt nachzukommen – Unternehmen, die auf ihrem Staatsgebiet tätig sind und die sich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsangehörigen anderer Teilnehmerländer befinden (im Folgenden als „Unternehmen unter ausländischer Kontrolle" bezeichnet), im Bereich ihrer Gesetze, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungspraktiken eine Behandlung zuteil werden lassen sollten, die im Einklang mit dem Völkerrecht steht und nicht weniger günstig ist, als sie inländischen Unternehmen unter vergleichbaren Bedingungen zuteil wird (im Folgenden als „Inländerbehandlung" bezeichnet);

2. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten die Anwendung der „Inländerbehandlung" auch auf Nichtteilnehmerstaaten in Erwägung ziehen werden;

3. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten sich bemühen werden, sicherzustellen, dass die „Inländerbehandlung" auch von den innerhalb ihres Staatsgebiets bestehenden Gebietskörperschaften angewendet wird;

4. dass das Recht der Regierungen der Teilnehmerstaaten, den Zufluss von ausländischen Investitionen oder die Niederlassungsbedingungen für ausländische Unternehmen zu regeln, von dieser Erklärung nicht berührt wird;

Widersprüchliche Auflagen

III. dass sie mit dem Ziel zusammenarbeiten werden, widersprüchliche Auflagen für multinationale Unternehmen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und dass sie die allgemeinen Erwägungen und praktischen Verhaltensweisen berücksichtigen werden[2];

Maßnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen

IV.1 dass sie sich der Notwendigkeit bewusst sind, ihre Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Direktinvestitionen zu verstärken;

2. dass sie sich infolgedessen der Notwendigkeit bewusst sind, die Interessen der Teilnehmerstaaten angemessen zu berücksichtigen, wenn diese von Gesetzen, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungspraktiken (im Folgenden als „Maßnahmen" bezeichnet) betroffen sind, die speziell darauf abzielen, internationale Direktinvestitionen zu fördern oder abzuwehren;

© OECD 2000

3. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten sich bemühen werden, derartige Maßnahmen möglichst transparent zu gestalten, so dass deren Bedeutung und Zweck klar erkennbar und einschlägige Informationen ohne weiteres erhältlich sind;

Konsultationsverfahren

V. dass sie bereit sind, sich in den vorgenannten Fragen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Ratsbeschlüssen gegenseitig zu konsultieren;

Überprüfung

VI. dass sie die oben genannten Fragen in regelmäßigen Zeitabständen mit dem Ziel überprüfen werden, die Wirksamkeit der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten auf dem Gebiet der internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen zu verbessern.

© OECD 2000

Copyrighted material

Teil 1

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Copyrighted material

Einführung

1. Die *OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen* (kurz: die *Leitsätze*) stellen Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen dar. Sie legen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entsprechendes unternehmerisches Verhalten fest. Mit den *Leitsätzen* soll gewährleistet werden, dass die Aktivitäten multinationaler Unternehmen im Einklang mit den staatlichen Politiken stehen, die Vertrauensbasis zwischen den Unternehmen und dem Gastland gestärkt, das Klima für ausländische Investitionen verbessert und der Beitrag der multinationalen Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung gesteigert werden. Die *Leitsätze* sind Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, die sich außerdem auch mit Fragen der Inländerbehandlung, widersprüchlichen Auflagen für Unternehmen sowie Maßnahmen zur Förderung bzw. Abwehr von Investitionen befasst.

2. In der Weltwirtschaft hat sich ein tief greifender Strukturwandel vollzogen, und die *Leitsätze* wurden ihrerseits weiter entwickelt, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Mit der zunehmenden Entstehung dienstleistungsbezogener und wissensintensiver Branchen sind Dienstleistungs- und Technologieunternehmen am internationalen Markt aufgetreten. Auf die großen Konzerne entfällt nach wie vor ein sehr bedeutender Anteil der internationalen Investitionen, und es besteht ein Trend zu internationalen Großfusionen. Parallel dazu haben aber auch die Klein- und Mittelbetriebe ihre Auslandsinvestitionen ausgeweitet und spielen nunmehr eine wichtige Rolle auf der internationalen Bühne. Die multinationalen Unternehmen haben sich – ebenso wie die im Inland tätigen Unternehmen – angepasst und machen von einem immer breiter gefächerten Spektrum von Unternehmensstrukturen und Organisationsformen Gebrauch. Strategische Allianzen und engere Beziehungen zu Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern verwischen immer mehr die eigentlichen Unternehmensgrenzen.

3. Der rasche Strukturwandel der multinationalen Unternehmen kommt auch bei ihren Aktivitäten in Ländern der Dritten Welt zum Ausdruck, wo ausländische Direktinvestitionen stark zugenommen haben. Die multinationalen Unternehmen diversifizieren mehr und mehr ihre Tätigkeiten in Entwicklungsländern, die früher auf Grundstofferzeugung und -gewinnung beschränkt waren, mittlerweile aber auch die Bereiche Verarbeitung, Montage, Entwicklung des Binnenmarkts und Dienstleistungen umfassen.

4. Über den Handel und die internationalen Investitionen haben die Aktivitäten der multinationalen Unternehmen die Verbindungen zwischen den OECD-Volkswirtschaften untereinander sowie zwischen ihnen und dem Rest der Welt intensiviert und vertieft. Von

© OECD 2000

der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen leiten sich erhebliche Vorteile für die Ursprungs- wie auch die Gastländer ab. Zu derartigen Nutzeffekten kommt es, wenn multinationale Unternehmen die von den Verbrauchern gewünschten Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten und wenn sie den Kapitalgebern angemessene Renditen verschaffen. Mit ihrer Handels- und Investitionstätigkeit tragen die multinationalen Unternehmen zur effizienten Nutzung von Finanz- und Humankapital, Technologie sowie natürlichen Ressourcen bei. Sie erleichtern den Technologietransfer zwischen den verschiedenen Regionen der Welt wie auch die Entwicklung von Technologien, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Über formale Berufsbildungsmaßnahmen wie auch über die Ausbildung am Arbeitsplatz tragen die multinationalen Unternehmen ferner zur Entwicklung des Humankapitals in den Gastländern bei.

5. Die Unternehmen wie auch alle Unternehmensbeteiligten sehen sich auf Grund von Art, Umfang und Tempo des wirtschaftlichen Wandels vor neue strategische Herausforderungen gestellt. Multinationale Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung eine Politik der besten Verfahrensweisen zu praktizieren, die die Kohärenz zwischen sozialen, ökonomischen und ökologischen Zielen gewährleistet. Die Fähigkeit der multinationalen Unternehmen, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen, wird entscheidend gestärkt, wenn Handel und Investitionen im Kontext offener, wettbewerbsfähiger und adäquat regulierter Märkte stattfinden.

6. Zahlreiche multinationale Unternehmen liefern den Beweis dafür, dass die Beachtung hoher Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wachstumsfördernd wirken kann. Es herrscht heute in der Welt ein scharfer Wettbewerb, und die multinationalen Unternehmen sehen sich einer Vielzahl rechtlicher, sozialer und vertraglicher Konstellationen gegenüber. In diesem Kontext können einige Unternehmen versucht sein, über ihrem Streben nach Wettbewerbsvorteilen die Einhaltung angemessener Standards und Verhaltensgrundsätze zu vernachlässigen. Es genügt aber, dass nur eine kleine Zahl von Unternehmen derartige Praktiken anwendet, um den Ruf aller zu gefährden und in der Öffentlichkeit Besorgnis hervorzurufen.

7. Als Reaktion auf diese Befürchtungen der Öffentlichkeit haben viele Unternehmen konzerninterne Orientierungs- und Managementprogramme und -systeme eingerichtet, die ihr Bekenntnis zu staatsbürgerlicher Verantwortung, zu guten Verfahrensweisen und zum Wohlverhalten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten bekräftigen sollen. Einige haben Beratungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienste in Anspruch genommen, was zur Akkumulierung von Fachwissen in diesen Bereichen beigetragen hat. Durch derartige Initiativen wurde auch der gesellschaftliche Dialog darüber angeregt, was als gutes Geschäftsverhalten anzusehen ist. In den *Leitsätzen* wird präzisiert, welche gemeinsamen Erwartungen die Teilnehmerstaaten für das Geschäftsverhalten der Unternehmen hegen, und sie dienen letzteren als Orientierungshilfe. Mithin ergänzen und verstärken die *Leitsätze* etwaige private Initiativen zur Definition und Umsetzung von Maßstäben für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten.

© OECD 2000

8. Die Regierungen bemühen sich gemeinsam wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen um eine Stärkung des internationalen Regulierungsrahmens für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Dieser Rahmen wurde nach dem Krieg schrittweise entwickelt; der Prozess begann mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Unter den jüngeren Instrumenten sind insbesondere die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und die Agenda 21 sowie die Kopenhagener Erklärung über die Sozialentwicklung zu nennen.

9. Auch die OECD hat zur Schaffung des internationalen Regulierungsrahmens beigetragen. Von den Instrumenten, die in der jüngsten Zeit angenommen wurden, seien vor allem das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die OECD-Grundsätze der Corporate Governance, die OECD-Leitsätze für Verbraucherschutz im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie die laufenden Arbeiten über die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen erwähnt.

10. Das gemeinsame Ziel der Teilnehmerländer besteht darin, den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, und die Schwierigkeiten, die im Rahmen ihrer diversen Aktivitäten entstehen können, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Verwirklichung dieses Ziels haben die Regierungen die Vielzahl von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen als Partner, die mit den ihnen eigenen Mitteln das gleiche Ziel zu erreichen suchen. Die Regierungen können diese Bemühungen dadurch unterstützen, dass sie in ihren jeweiligen Ländern effiziente Rahmenbedingungen schaffen, die eine stabile makroökonomische Politik, eine diskriminationsfreie Behandlung aller Unternehmen, eine angemessene Marktregulierung und Finanzaufsicht, ein unparteiisches Justiz- und Rechtsvollzugssystem sowie eine effiziente und integre öffentliche Verwaltung umfassen. Sie können dazu ferner auch beitragen, indem sie angemessene Standards und Maßnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung aufrechterhalten und fördern und langfristig angelegte Reformen zur Gewährleistung eines effizient und effektiv arbeitenden öffentlichen Sektors durchführen. Mit ihrem Bekenntnis zu den *Leitsätzen* verpflichten sich die Regierungen dazu, ihre nationalen und internationalen Politiken zur Steigerung des Wohlergehens und des Lebensstandards aller Menschen kontinuierlich zu verbessern.

I. Begriffe und Grundsätze

1. Die *Leitsätze* stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen dar. Sie enthalten Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht. Die Beachtung der *Leitsätze* durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter.

© OECD 2000

2. Da sich die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen über die gesamte Welt erstreckt, sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sämtliche Länder einbeziehen. Die Teilnehmerstaaten halten die auf ihrem Hoheitsgebiet operierenden Unternehmen dazu an, die *Leitsätze* überall dort, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlands zu beachten.

3. Eine genaue Definition des Begriffs multinationales Unternehmen ist zum Zweck der *Leitsätze* nicht erforderlich. Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können u.U. in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein. Die *Leitsätze* gelten für alle Einheiten eines multinationalen Unternehmens (Muttergesellschaften und/oder unabhängige Unternehmensteile). Von den verschiedenen Unternehmensteilen wird – entsprechend der effektiv zwischen ihnen bestehenden Kompetenzaufteilung – erwartet, dass sie zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Einhaltung der *Leitsätze* zu erleichtern.

4. Mit den *Leitsätzen* wird keine unterschiedliche Behandlung von multinationalen und nationalen Unternehmen bezweckt; vielmehr sehen sie Verhaltensmaßstäbe für alle Unternehmen vor. Insoweit gelten für multinationale und nationale Unternehmen, soweit die *Leitsätze* für beide relevant sind, die gleichen Erwartungen hinsichtlich ihres Verhaltens.

5. Die Regierungen sind bestrebt, die Einhaltung der *Leitsätze* auf möglichst breiter Basis zu fördern. Wenn auch eingeräumt wird, dass Klein- und Mittelbetriebe möglicherweise nicht über dieselben Kapazitäten wie Großunternehmen verfügen, halten die Teilnehmerstaaten diese gleichwohl dazu an, die Empfehlungen der *Leitsätze* so weit wie irgend möglich anzuwenden.

6. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten sollten diese weder zu protektionistischen Zwecken noch auf eine Weise verwenden, die den komparativen Vorteil eines Landes, in dem multinationale Unternehmen investieren, beeinträchtigt.

7. Regierungen sind befugt, vorbehaltlich des internationalen Rechts die Bedingungen festzusetzen, unter denen multinationale Unternehmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets tätig werden. Die Unternehmensteile eines in verschiedenen Ländern ansässigen multinationalen Unternehmens unterliegen den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen. Sofern sich multinationale Unternehmen widersprüchlichen Auflagen von Teilnehmerstaaten gegenübersehen, werden die betreffenden Regierungen bei der Lösung eventuell entstehender Probleme vertrauensvoll zusammenarbeiten.

© OECD 2000

8. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten bekennen sich damit zu ihrer Verantwortung für eine gerechte Behandlung der Unternehmen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht sowie den von ihnen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

9. Um die Lösung etwaiger Probleme zwischen Unternehmen und Regierungen der Gastländer zu erleichtern, sollte die Anwendung geeigneter internationaler Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich Schiedsverfahren, gefördert werden.

10. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten werden die *Leitsätze* fördern und sich für ihre Anwendung einsetzen. Sie werden nationale Kontaktstellen einrichten, die die Beachtung der *Leitsätze* fördern und als Diskussionsforum für sämtliche Fragen bezüglich der *Leitsätze* fungieren. Die betreffenden Regierungen werden ferner an geeigneten Prüfungs- und Konsultationsverfahren teilnehmen, die sich mit Fragen der Auslegung der *Leitsätze* in einer sich wandelnden Welt befassen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht

1. einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten;

2. die Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Regierung des Gastlands;

3. den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschließlich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten gemäß dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern;

4. die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer;

5. davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind;

6. gute Corporate-Governance-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie empfehlenswerte Corporate-Governance-Praktiken entwickeln und anwenden;

© OECD 2000

7. wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft der Gastländer begünstigen.

8. dafür sorgen, dass ihre Arbeitnehmer umfassend über die jeweilige Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren;

9. von diskriminierenden oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die *Leitsätze* oder die Unternehmenspolitik verstoßen;

10. ihre Geschäftspartner, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen der Unternehmensführung ermutigen, die im Einklang mit den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* stehen;

11. sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats enthalten.

III. Offenlegung von Informationen

1. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass rechtzeitig und in regelmäßigen Abständen verlässliche und sachdienliche Informationen über ihre Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage und Geschäftsergebnisse veröffentlicht werden. Diese Informationen sollten das Gesamtunternehmen betreffen und gegebenenfalls nach Geschäftsbereichen oder geographischen Gebieten aufgeschlüsselt sein. Die Offenlegungspolitik sollte Art, Größe und Standort des betreffenden Unternehmens angepasst sein, unter gebührender Berücksichtigung von Kosten, Vertraulichkeitserfordernissen und sonstigen Wettbewerbserwägungen.

2. Die Unternehmen sollten im Bezug auf Offenlegung, Rechnungslegung und Buchprüfung hohe Qualitätsstandards zu Grunde legen. Sie werden dazu angehalten, auch bei Informationen nicht finanzieller Art, gegebenenfalls einschließlich Umwelt- und Sozialinformationen, hohe Qualitätsstandards anzuwenden. Dabei sollte über die Normen und Verfahren, die für die Sammlung und Veröffentlichung der finanziellen und sonstigen Informationen maßgebend sind, Auskunft gegeben werden.

3. Die Unternehmen sollten Basisinformationen wie Name, Sitz und Struktur des Unternehmens, Name, Adresse und Telefonnummer der Muttergesellschaft und ihrer wichtigsten Tochtergesellschaften sowie ihre mittelbare und unmittelbare prozentuale Beteiligung an diesen Tochtergesellschaften und Niederlassungen einschließlich gegenseitiger Kapitalbeteiligungen veröffentlichen.

© OECD 2000

4. Die Unternehmen sollten ebenfalls folgende wesentliche Informationen veröffentlichen:

a) Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens,

b) Unternehmensziele,

c) wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte,

d) Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie deren Vergütungen,

e) wesentliche absehbare Risikofaktoren,

f) wesentliche Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte,

g) Corporate-Governance-Struktur und -Politik.

5. Die Unternehmen werden dazu angehalten, ergänzende Informationen, namentlich folgender Art, mitzuteilen:

a) Für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen über Grundsätze bzw. unternehmerische Verhaltensregeln, einschließlich von Informationen über die Unternehmenspolitik in Sozial-, Ethik- und Umweltfragen, sowie andere Verhaltenskodizes, zu denen sich das Unternehmen bekennt. Darüber hinaus können auch Angaben über das Datum der Annahme derartiger Erklärungen, die Länder und die Unternehmensteile, für die sie gelten, sowie die vom Unternehmen im Hinblick auf diese Erklärungen erzielten Ergebnisse gemacht werden;

b) Informationen über Systeme des Risikomanagements, die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen sowie die Beachtung von Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes;

c) Informationen über die Beziehungen zu den Beschäftigten und anderen Unternehmensbeteiligten.

IV. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Die Unternehmen sollten im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie der bestehenden Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen und Beschäftigungspraktiken

1. *a)* das Recht ihrer Arbeitnehmer respektieren, sich durch Gewerkschaften und andere legitime Arbeitnehmerorganisationen vertreten zu lassen, und bereit sein, mit diesen Arbeitnehmerorganisationen entweder einzeln oder über Arbeitgeberverbände konstruktive Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen zu treffen;

© OECD 2000

b) zur effektiven Abschaffung der Kinderarbeit beitragen;

c) zur Beseitigung sämtlicher Formen von Zwangsarbeit beitragen;

d) gegenüber ihren Arbeitnehmern in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Anschauung, Abstammung oder soziale Herkunft unterlassen, sofern die Politik des betreffenden Staats nicht ausdrücklich eine Auswahl der Arbeitnehmer nach bestimmten Kriterien vorsieht mit dem Ziel, eine größere Gleichheit der Beschäftigungschancen zu erreichen, oder die Auswahl mit inhärenten Arbeitsplatzanforderungen zusammenhängt;

2. *a)* den Arbeitnehmervertretern die Unterstützung zuteil werden lassen, die u.U. erforderlich ist, um das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge zu fördern;

b) den Arbeitnehmervertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die als Grundlage für konstruktive Verhandlungen über die Beschäftigungsbedingungen erforderlich sind;

c) Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und deren jeweiligen Vertretern in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse fördern;

3. den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des betreffenden Unternehmensteils oder gegebenenfalls des Gesamtunternehmens zu bilden;

4. *a)* in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeziehungen nicht weniger günstige Standards beachten, als sie von vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlands angewendet werden;

b) im Rahmen ihrer Aktivitäten angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen;

5. bei ihrer Tätigkeit soweit irgend möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigen und für Fortbildungsmaßnahmen zur Anhebung des Qualifikationsniveaus sorgen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden;

6. bei Überlegungen zu Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit, die mit erheblichen Konsequenzen für die Existenz ihrer Arbeitnehmer verbunden wären – wie insbesondere Schließung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen –, die Vertreter ihrer Arbeitnehmer und gegebenenfalls auch die zuständigen Behörden in angemessener Art und Weise von derartigen Veränderungen in Kenntnis setzen und

© OECD 2000

mit den Arbeitnehmervertretern und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um nachteilige Auswirkungen soweit wie irgend durchführbar abzumildern. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls wäre es gut, wenn die Unternehmensleitung solche Informationen bekannt geben könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Es können auch andere Wege einer sinnvollen Zusammenarbeit beschritten werden, um die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern;

7. bei Bona-fide-Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern über die Beschäftigungsbedingungen, oder wenn die Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zu organisieren, weder mit der vollständigen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen im Ausland umsetzen, um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Organisationsrechts der Arbeitnehmer zu behindern;

8. die bevollmächtigten Vertreter ihrer Arbeitnehmer in den Stand setzen, über Fragen der Tarifverträge oder der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen zu verhandeln, und den beteiligten Parteien die Möglichkeit geben, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die zur Beschlussfassung über die anstehenden Fragen ermächtigt sind, Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu veranstalten.

V. Umwelt

Die Unternehmen sollten im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen sie tätig sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit in gebührender Weise Rechnung tragen und ihre Geschäftstätigkeit allgemein so ausüben, dass sie einen Beitrag zu dem allgemeineren Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Die Unternehmen sollten insbesondere

1. ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes Umweltmanagementsystem einrichten und aufrechterhalten, das u.a. Folgendes vorsieht:

   a) Sammlung und Evaluierung zweckdienlicher, aktueller Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit;

   b) Aufstellung messbarer Ziele und gegebenenfalls spezifischer Zielvorgaben für die Verbesserung der Ergebnisse im Umweltbereich sowie regelmäßige Überprüfungen der fortgesetzten Gültigkeit dieser Ziele;

© OECD 2000

c) regelmäßige Beobachtung und Kontrolle der bei der Verwirklichung der allgemeinen bzw. spezifischen Ziele im Bereich von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit realisierten Fortschritte;

2. unter Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Kosten, Geschäftsgeheimnis und Schutz der Rechte an geistigem Eigentum:

   a) der Öffentlichkeit und den Beschäftigten zweckdienliche, aktuelle Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung stellen, die auch einen Überblick über die bei der Verbesserung der Umweltergebnisse erzielten Fortschritte umfassen können;

   b) zu gegebener Zeit einen zweckmäßigen Kommunikations- und Konsultationsprozess mit den von der Unternehmenspolitik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie deren Umsetzung unmittelbar betroffenen Gemeinwesen einleiten;

3. die absehbaren Folgen, die Verfahren, Güter und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, abschätzen und beim Entscheidungsprozess berücksichtigen. Wenn die in Erwägung gezogenen Aktivitäten Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit beträchtlich in Mitleidenschaft zu ziehen drohen und der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde unterliegen, sollte eine zweckdienliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden;

4. falls gemäß dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand bezüglich der Risiken eine ernste Umweltschädigung droht, sowie auch unter Berücksichtigung etwaiger Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit, die Umsetzung kostenwirksamer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. größtmöglichen Reduzierung eines solchen Schadens nicht unter dem Vorwand aufschieben, es mangele an absoluter wissenschaftlicher Gewissheit;

5. Krisenpläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu meistern, die durch ihre Aktivitäten, einschließlich Unfällen und Krisensituationen, verursacht werden könnten, und Mechanismen zur sofortigen Meldung an die zuständigen Behörden vorsehen;

6. ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein, indem sie gegebenenfalls Aktivitäten fördern, die darauf abzielen

   a) in allen Unternehmensteilen Technologien und Betriebsverfahren einzuführen, die den Umweltstandards des Unternehmensteils mit den diesbezüglich besten Ergebnissen entsprechen;

© OECD 2000

b) Güter bzw. Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, die keine ungebührlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und deren Anwendung zum beabsichtigten Zweck gefahrlos ist, die im Hinblick auf ihren Verbrauch an Energie und natürlichen Ressourcen effizient sind und die wieder verwendet, umgewandelt oder gefahrlos entsorgt werden können;

c) das Bewusstsein ihrer Kunden für die Umweltfolgen der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens zu schärfen;

d) Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Umweltergebnisse des Unternehmens zu erforschen;

7. ihren Beschäftigten ein hinreichendes Schulungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen, das sich auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen erstreckt, namentlich in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe und die Verhinderung von Umweltkatastrophen, aber auch auf allgemeinere Aspekte des Umweltmanagements, wie z.B. Umweltprüfverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelttechnologien;

8. zur Konzipierung einer ökologisch sinnvollen und ökonomisch effizienten staatlichen Umweltpolitik beitragen, z.B. durch Partnerschaften oder Initiativen, mit denen das Umweltbewusstsein gestärkt und der Umweltschutz verbessert werden.

VI. Bekämpfung der Korruption

Die Unternehmen sollten weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder fordern, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Ebenso sollten von den Unternehmen keine Bestechungsgelder oder andere ungerechtfertigte Vorteile gefordert oder erwartet werden. Die Unternehmen sollten insbesondere

1. öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner weder einen Teil einer vertraglich vereinbarten Zahlung anbieten noch einer solchen Forderung nachgeben. Sie sollten Unteraufträge, Bestellungen oder Beraterverträge nicht als Mittel benutzen, öffentlichen Amtsträgern, Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner oder deren Angehörigen bzw. Geschäftsfreunden Zahlungen zukommen zu lassen;

2. sicherstellen, dass die Vergütung der in ihrem Auftrag Handelnden angemessen ist und ausschließlich für legitime Dienstleistungen gezahlt wird. Gegebenenfalls sollten sie die Beauftragten, die von ihnen für Transaktionen mit öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen eingesetzt werden, in einer Liste aufführen, die sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen;

© OECD 2000

3. die Transparenz ihrer Aktivitäten zur Bekämpfung der Korruption verbessern. Die diesbezüglichen Maßnahmen könnten öffentliche Erklärungen umfassen, mit denen sich das Unternehmen zur Bekämpfung von Korruption und Erpressung verpflichtet, sowie die Offenlegung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeführten Managementsysteme. Die Unternehmen sollten auch die Offenheit und den Dialog mit der Öffentlichkeit fördern, um zu deren Bewusstseinsbildung und Mitarbeit bei der Korruptionsbekämpfung beizutragen;

4. die Arbeitnehmer für die vom Unternehmen verfolgte Politik der Korruptionsbekämpfung sensibilisieren und sie zu deren Beachtung anhalten, indem sie die diesbezüglichen Maßnahmen hinreichend bekannt machen und Schulungsprogramme sowie Disziplinarverfahren vorsehen;

5. Managementkontrollsysteme einführen, die der Bestechung und Korruption entgegenwirken, und Praktiken der Finanz-, Steuer- und Rechnungsprüfung anwenden, die verhindern, dass eine parallele Buchhaltung oder geheime Konten eingerichtet bzw. Dokumente erstellt werden, die die geschäftlichen Transaktionen, auf die sie sich beziehen, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiedergeben;

6. keine illegalen Spenden an Kandidaten für ein öffentliches Amt oder politische Parteien oder sonstige politische Organisationen leisten. Bei finanziellen Beiträgen sollte den Erfordernissen der Publizitätspflicht voll Genüge getan und der Geschäftsleitung Meldung erstattet werden.

VII. Verbraucherinteressen

Die Unternehmen sollten bei ihren Beziehungen zu den Verbrauchern faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken anwenden und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und Qualität der von ihnen angebotenen Güter oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollten insbesondere

1. sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Güter oder Dienstleistungen allen ausdrücklich vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen, was auch Warnungen in Bezug auf etwaige Gesundheitsrisiken sowie Angaben bezüglich der Produktsicherheit und sonstige Informationen umfasst;

2. je nach Art der Güter oder Dienstleistungen hinreichend präzise und klare Informationen über deren Zusammensetzung, Anwendungssicherheit sowie Wartung, Lagerung und Entsorgung liefern, damit die Verbraucher ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können;

© OECD 2000

3. transparente und wirksame Verfahren für die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden sowie für die gerechte und rasche Beilegung von Streitigkeiten mit den Verbrauchern vorsehen, und zwar ohne ungebührlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand;

4. von täuschenden, irreführenden, betrügerischen oder unfairen Darstellungen, Auslassungen und sonstigen Praktiken absehen;

5. das Recht der Verbraucher auf Schutz ihrer Privatsphäre respektieren und den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten;

6. uneingeschränkt und auf transparente Weise mit den zuständigen öffentlichen Stellen bei der Vermeidung bzw. Beseitigung von ernsten Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zusammenarbeiten, die durch den Verbrauch oder die Verwendung ihrer Produkte entstehen.

VIII. Wissenschaft und Technologie

Die Unternehmen sollten

1. bestrebt sein, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten mit der Wissenschafts- und Technologiepolitik (WuT) und den diesbezüglichen Plänen der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang stehen, und gegebenenfalls zum Ausbau der Innovationskapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene beitragen;

2. im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit praktikabel, Verfahren anwenden, die – unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum – den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und Know-how erlauben;

3. gegebenenfalls WuT-Entwicklungsarbeiten in den Gastländern durchführen, die auf die Bedürfnisse des lokalen Markts zugeschnitten sind, im Rahmen von WuT-Aktivitäten einheimisches Personal beschäftigen und dessen Ausbildung unter Berücksichtigung des am Markt vorhandenen Bedarfs fördern;

4. bei der Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum oder bei sonstigen Formen des Technologietransfers vernünftige Bedingungen und Modalitäten anwenden und in einer Weise vorgehen, die den langfristigen Entwicklungsaussichten des Gastlands förderlich ist;

5. soweit dies im Sinne ihrer Geschäftspolitik ist, Verbindungen zu lokalen Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstituten herstellen und gemeinsam mit einheimischen Unternehmen oder Industrieverbänden an Verbundforschungsprojekten teilnehmen.

© OECD 2000

IX. Wettbewerb

Die Unternehmen sollten im Rahmen der geltenden Gesetze und Regulierungen ihre Geschäftstätigkeit nach den Regeln des Wettbewerbs ausüben. Die Unternehmen sollten insbesondere

1. keine wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Konkurrenten treffen bzw. umsetzen, die darauf abzielen,

   a) verbindliche Preise festzusetzen,

   b) Submissionsangebote abzusprechen,

   c) Produktionsbeschränkungen oder -quoten festzulegen, oder

   d) Märkte unter den Wettbewerbern nach Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten oder Sparten aufzuteilen;

2. ihre gesamte Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen ausüben und dabei auch relevante wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Länder berücksichtigen, deren Wirtschaft durch etwaige wettbewerbswidrige Praktiken Schaden zu erleiden droht;

3. mit den Wettbewerbsbehörden dieser Länder zusammenarbeiten, indem sie u.a. – vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften und geeigneter Schutzmaßnahmen – Anfragen so rasch und vollständig wie möglich beantworten;

4. sicherstellen, dass sich ihre Arbeitnehmer der Bedeutung bewusst sind, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -politiken zukommt.

X. Besteuerung

Es ist wichtig, dass die Unternehmen durch die pünktliche Entrichtung ihrer Steuerschuld einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten. Die Unternehmen sollten insbesondere die Steuergesetze und -vorschriften aller Länder, in denen sie tätig sind, einhalten und alles in ihren Kräften Stehende tun, damit ihre Aktivitäten dem Buchstaben und dem Geist dieser Gesetze und Vorschriften gerecht werden. Hierunter fallen Maßnahmen wie z.B. die Übermittlung der notwendigen Informationen an die zuständigen Behörden, damit diese die im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit anfallenden Steuern korrekt veranlagen können, sowie die Beachtung des Fremdvergleichsprinzips bei ihren Verrechnungspreisen.

© OECD 2000

Teil 2

Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Copyrighted material

OECD-Ratsbeschluss

Juni 2000

DER RAT –

im Hinblick auf das Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

im Hinblick auf die OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (die „Erklärung"), in der die Regierungen der Teilnehmerstaaten („Teilnehmerstaaten"), gemeinsam den auf ihrem Staatsgebiet tätigen oder von dort aus operierenden multinationalen Unternehmen die Beachtung der Leitsätze für multinationale Unternehmen (die „Leitsätze") empfehlen;

in der Erkenntnis, dass sich die internationale Zusammenarbeit über Fragen im Zusammenhang mit der Erklärung angesichts der weltweiten Tätigkeit der multinationalen Unternehmen auf sämtliche Länder erstrecken sollte;

im Hinblick auf das Mandat des Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, insbesondere was dessen Aufgaben hinsichtlich der Erklärung betrifft [C(84)171(endgültige Fassung), erneut bestätigt in C/M(95)21];

auf Grund des Berichts über die erste Überprüfung der Erklärung von 1976 [C(79)102 (endgültige Fassung), des Berichts über die zweite Überprüfung der Erklärung [C/MIN(84)5 (endgültige Fassung)], des Berichts über die 1991 durchgeführte Überprüfung der Erklärung [DAFFE/IME(91)23] und des Berichts über die Überprüfung der Leitsätze von 2000 [C(2000)96];

im Hinblick auf den zweiten geänderten Ratsbeschluss von Juni 1984 [C(84)90], in der geänderten Fassung von Juni 1991 [C/MIN(91)7/ANN1];

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die Verfahren für die Veranstaltung von Konsultationen über Fragen, die unter die Leitsätze fallen, zu verbessern und die Wirksamkeit der Leitsätze zu erhöhen;

© OECD 2000

auf Vorschlag des Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen:

BESCHLIESST,

den zweiten geänderten Ratsbeschluss von Juni 1984 [C(84)90], in der geänderten Fassung von Juni 1991 [C/MIN(91)7/ANN1], außer Kraft zu setzen und durch folgenden Beschluss zu ersetzen:

I. Nationale Kontaktstellen

1. Die Teilnehmerstaaten richten nationale Kontaktstellen ein, deren Aufgabe darin besteht, die Umsetzung der Leitsätze zu fördern, Anfragen zu beantworten sowie mit den beteiligten Parteien alle Fragen zu erörtern, die unter die Leitsätze fallen, um so zur Lösung der auf diesem Gebiet möglicherweise auftretenden Probleme beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen verfahrenstechnischen Anleitungen. Die Wirtschaft, die Arbeitnehmerorganisationen und andere interessierte Parteien werden von der Einrichtung dieser Stellen in Kenntnis gesetzt.

2. Die nationalen Kontaktstellen der einzelnen Länder arbeiten erforderlichenfalls in allen unter die Leitsätze fallenden und für ihre Tätigkeit relevanten Fragen zusammen. Grundsätzlich sollten zunächst auf nationaler Ebene Diskussionen stattfinden, bevor mit anderen nationalen Kontaktstellen Fühlung genommen wird.

3. Die nationalen Kontaktstellen treffen sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch und erstatten dem Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen Bericht.

II. Der Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

1. Der Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen („CIME“ oder „der Ausschuss“) veranstaltet regelmäßig oder auf Verlangen eines Teilnehmerstaats einen Meinungsaustausch über Fragen, die unter die Leitsätze fallen, und die bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen.

2. Der Ausschuss lädt den Beratenden Ausschuss der Wirtschaft bei der OECD (BIAC) und den Gewerkschaftlichen Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) (die „beratenden Organe“) sowie andere Nichtregierungsorganisationen regelmäßig ein, zu unter die Leitsätze fallenden Fragen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus können mit den beratenden Organen auf deren Verlangen Meinungsaustausche über diese Fragen veranstaltet werden.

© OECD 2000

3. Der Ausschuss kann beschließen, mit Vertretern von Nichtteilnehmerstaaten einen Meinungsaustausch über Fragen zu veranstalten, die unter die Leitsätze fallen.

4. Der Ausschuss ist für die Auslegung der Leitsätze zuständig. Auslegungen werden gegeben soweit erforderlich. Den einzelnen Unternehmen wird, soweit sie dies wünschen, Gelegenheit gegeben, ihre Auffassungen zu Fragen im Zusammenhang mit den *Leitsätzen*, die ihre Interessen berühren, entweder mündlich oder schriftlich darzulegen. Der Ausschuss zieht keine Schlussfolgerungen über das Verhalten einzelner Unternehmen.

5. Der Ausschuss hält Meinungsaustausche über die Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen mit dem Ziel ab, die Wirksamkeit der Leitsätze zu erhöhen.

6. Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die wirksame Anwendung der Leitsätze wird der Ausschuss entsprechend dem ihm übertragenen Mandat den im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen verfahrenstechnischen Anleitungen gebührend Rechnung tragen.

7. Der Ausschuss wird dem Rat regelmäßig über Fragen, die unter die Leitsätze fallen, Bericht erstatten. Dabei wird der Ausschuss den Berichten der nationalen Kontaktstellen, den Auffassungen der beratenden Organe sowie gegebenenfalls den Standpunkten anderer Nichtregierungsorganisationen sowie den Stellungnahmen von Nichtteilnehmerstaaten Rechnung tragen.

III. Überprüfung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird regelmäßig überprüft. Der Ausschuss wird diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

© OECD 2000

Copyrighted material

Verfahrenstechnische Anleitungen

I. Nationale Kontaktstellen

Die Rolle der nationalen Kontaktstellen besteht darin, die wirksame Anwendung der Leitsätze zu fördern. Die nationalen Kontaktstellen werden entsprechend den Schlüsselkriterien der Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf die Realisierung des Ziels der funktionellen Äquivalenz hinarbeiten.

A. Institutionelle Vorkehrungen

Entsprechend dem Ziel der funktionellen Äquivalenz verfügen die Teilnehmerstaaten über Flexibilität bei der Organisation ihrer nationalen Kontaktstellen, wobei sie sich um die aktive Unterstützung der Sozialpartner – Vertreter der Wirtschaft und Arbeitnehmerorganisationen – sowie anderer interessierter Parteien, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, bemühen sollten.

Die nationalen Kontaktstellen

1. können aus einem hohen Regierungsbeamten oder auch einer öffentlichen Dienststelle unter Leitung eines hohen Beamten bestehen. Als Alternativlösung können gemeinsame Organe vorgesehen werden, die aus Vertreter mehrerer staatlicher Stellen bestehen. Ferner ist es möglich, Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen und anderer interessierter Parteien in diese Organe einzubeziehen;

2. werden Beziehungen mit Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen und anderer interessierter Parteien aufnehmen und unterhalten, die in der Lage sind, zu einer wirksamen Anwendung der Leitsätze beizutragen.

B. Information und Förderung der Leitsätze

Die nationalen Kontaktstellen

1. werden für die Kenntnis und die Verbreitung der Leitsätze mit den geeigneten Mitteln, einschließlich Online-Informationen und Informationen in den jeweiligen Landessprachen, sorgen. Potentielle Investoren (im In- und Ausland) sollten hinreichend über die Leitsätze informiert werden;

© OECD 2000

2. sollten das Bewusstsein für die Leitsätze schärfen, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen und der interessierten Öffentlichkeit;

3. sollten Auskünfte zu den Leitsätzen geben, sofern sie Anfragen erhalten von:

   a) anderen nationalen Kontaktstellen,

   b) Unternehmenskreisen, Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder der Öffentlichkeit, sowie

   c) Regierungen von Nichtteilnehmerstaaten.

C. Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen

Die nationalen Kontaktstellen werden zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in besonderen Fällen ergeben. Sie werden ein Diskussionsforum bieten und der Wirtschaft, den Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderen beteiligten Parteien dabei helfen, diese Fragen effizient und zügig sowie unter Beachtung der geltenden Gesetze zu lösen. Im Rahmen dieses Beistands werden die nationalen Kontaktstellen

1. im Rahmen einer ersten Evaluierung darüber entscheiden, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen, und der Partei bzw. den Parteien, die sie gestellt haben, eine Antwort zukommen lassen;

2. sofern die gestellten Fragen eine eingehendere Prüfung verdienen, den beteiligten Parteien ihre Hilfe bei der Lösung dieser Fragen anbieten. Zu diesem Zweck werden die nationalen Kontaktstellen diese Parteien konsultieren und je nach Fall

   a) den Rat der zuständigen Behörden und/oder von Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer nichtstaatlicher Organisationen sowie einschlägiger Experten einholen;

   b) die nationalen Kontaktstellen des anderen Lands bzw. der anderen Länder konsultieren;

   c) die Stellungnahme des CIME einholen, wenn Zweifel darüber bestehen, wie die Leitsätze in besonderen Fällen auszulegen sind;

   d) außergerichtliche, auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, vorschlagen und, mit Zustimmung der beteiligten Parteien, den Zugang zu solchen Verfahren erleichtern, um bei der Lösung der anstehenden Fragen zu helfen;

© OECD 2000

3. wenn die beteiligten Parteien keine Einigung über die strittigen Fragen erzielen, eine Erklärung abgeben und erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anwendung der Leitsätze formulieren;

4. *a)* im Interesse einer Lösung der aufgeworfenen Fragen zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmens- oder sonstiger Daten ergreifen. Während der Dauer der unter Ziffer 2 beschriebenen Verfahren bleiben die Arbeiten vertraulich. Haben die beteiligten Parteien bei Abschluss des Verfahrens keine Einigung über die betreffenden Fragen erzielt, so steht es ihnen frei, sich zu diesen Fragen zu äußern und sie zu erörtern. Die während der Anwendung des Verfahrens von einer anderen beteiligten Partei übermittelten Informationen und Stellungnahmen bleiben jedoch vertraulich, sofern diese andere Partei nicht deren Offenlegung zustimmt;

   b) die Ergebnisse dieses Verfahrens nach Konsultationen mit den beteiligten Parteien der Öffentlichkeit zugänglich machen, sofern es im Interesse einer wirksamen Umsetzung der Leitsätze nicht ratsamer erscheint, die Vertraulichkeit zu wahren;

5. für den Fall, dass Fragen in Nichtteilnehmerstaaten auftreten, Schritte einleiten, um zu einem besseren Verständnis der betreffenden Fragen zu gelangen und, soweit dies zweckmäßig und praktikabel ist, das hier beschriebene Verfahren anwenden.

D. Berichterstattung

1. Jede nationale Kontaktstelle erstattet dem Ausschuss jährlich Bericht.

2. Die Berichte sollten Informationen über Art und Ergebnisse der Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen enthalten, darunter auch über die Aktivitäten zur Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen.

II. Der Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

1. Der Ausschuss wird die ihm übertragenen Aufgaben effizient und zügig erledigen.

2. Der Ausschuss wird die von den nationalen Kontaktstellen an ihn herangetragenen Ersuchen um Beistand bei der Durchführung ihrer Aktivitäten prüfen, vor allem wenn Zweifel an der Auslegung der Leitsätze in besonderen Fällen bestehen.

3. Der Ausschuss wird

   a) die Berichte der nationalen Kontaktstellen prüfen;

© OECD 2000

b) die begründete Anfrage eines Teilnehmerstaats oder eines beratenden Organs prüfen, ob eine nationale Kontaktstelle ihren Aufgaben bezüglich der Behandlung von spezifischen Fragen nachkommt;

c) eine Auslegung der Leitsätze in Erwägung ziehen, wenn ein Teilnehmerstaat oder ein beratendes Organ einen begründeten Antrag auf Prüfung der Frage stellt, ob eine nationale Kontaktstelle die Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen korrekt ausgelegt hat;

d) gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der Funktionsweise der nationalen Kontaktstellen und der wirksamen Umsetzung der Leitsätze formulieren.

4. Der Ausschuss kann die Meinung von Experten zu allen unter die Leitsätze fallenden Fragen einholen und in Erwägung ziehen. Zu diesem Zweck wird der Ausschuss geeignete Verfahren beschließen.

© OECD 2000

Teil 3

Erläuterungen

Anmerkung des Sekretariats: Diese Erläuterungen wurden vom Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen verfasst und sollen zusätzliche Informationen und Erklärungen zum Wortlaut der *Leitsätze* und zum Ratsbeschluss über deren Umsetzung liefern. Sie sind weder Bestandteil der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen noch des Ratsbeschlusses über die *Leitsätze für multinationale Unternehmen.*

Copyrighted material

Erläuterungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen

Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen

1. Das Kapitel der *Leitsätze,* in dem die allgemeinen Grundsätze dargelegt werden, ist das erste Kapitel, in dem spezifische Empfehlungen an die Unternehmen gerichtet werden. Damit kommt ihm insofern besondere Bedeutung zu, als es die allgemeine Orientierung vorgibt und die Grundprinzipien definiert, die den spezifischen Empfehlungen der folgenden Kapitel gemeinsam sind.

2. Die erste Pflicht der Unternehmen besteht in der Einhaltung des geltenden Rechts der jeweiligen Länder. Die *Leitsätze* sind weder ein Ersatz für nationale Gesetze und Vorschriften, noch dürfen sie als diesen übergeordnet angesehen werden. Sie stellen ergänzende Grundsätze und Verhaltensmaßstäbe ohne rechtsverbindlichen Charakter dar, die sich insbesondere auf die internationalen Transaktionen dieser Unternehmen beziehen. Wenn der Anwendungsbereich der *Leitsätze* auch vielfach über den der Gesetze hinausgeht, dürfen sie doch weder dazu führen noch bezwecken, ein Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu konfrontieren.

3. Die Unternehmen werden dazu angehalten, mit den Regierungen bei der Konzipierung und Umsetzung politischer Maßnahmen und gesetzlicher Bestimmungen zusammenzuarbeiten. Dieser Prozess kann dadurch bereichert werden, dass auch die Meinungen anderer gesellschaftlicher Akteure einbezogen werden, namentlich die der lokalen Gemeinwesen und der Geschäftswelt. Es wird ferner anerkannt, dass die Regierungen sich bei ihren Beziehungen zu den Unternehmen transparent verhalten und diesen Gelegenheit zu Konsultationen geben sollten. Die Unternehmen sollten bei der Konzipierung und Anwendung von Selbstverpflichtungs- und Regulierungskonzepten (worunter auch die *Leitsätze* fallen) als Partner der staatlichen Stellen angesehen werden, soweit sie von solchen Maßnahmen betroffen sind.

4. Es darf keinen Widerspruch zwischen den Aktivitäten multinationaler Unternehmen und dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung geben; die *Leitsätze* sollen vielmehr die diesbezügliche Komplementarität verstärken. In der Tat trägt die Verzahnung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritten ganz wesentlich zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung bei[3]. Analog dazu liegt die Verantwortung für die Förderung und Wahrung der Menschenrechte zwar in erster Linie bei den Regierungen,

© OECD 2000

doch haben die Unternehmen dort, wo sich unternehmerisches Verhalten und Menschenrechte berühren, durchaus eine Rolle zu spielen; deshalb werden die multinationalen Unternehmen dazu angehalten, die Menschenrechte nicht nur bei den Beziehungen zu ihren Arbeitnehmern, sondern auch im Hinblick auf andere, von ihren Aktivitäten betroffene Personen entsprechend den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Gastlandregierung zu respektieren. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere zu Fragen der Menschenrechte eingegangene Verpflichtungen der betreffenden Regierungen.

5. In den *Leitsätzen* wird ferner auch der Beitrag anerkannt und gefördert, den die multinationalen Unternehmen im Rahmen ihrer Aktivitäten auf lokaler Ebene zum dortigen Kapazitätsaufbau leisten können. Desgleichen stellt die Empfehlung bezüglich der Humankapitalbildung eine ausdrückliche und zukunftsorientierte Anerkennung des Beitrags dar, den multinationale Unternehmen zur individuellen menschlichen Entwicklung ihrer Arbeitnehmer leisten können, wobei sich diese Empfehlung nicht nur auf die Einstellungspraktiken, sondern auch auf Aus- und Fortbildung sowie sonstige Maßnahmen zu Gunsten der individuellen Entwicklung der Belegschaftsmitglieder erstreckt. Unter Humankapitalbildung fallen ferner das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei Einstellung und Beförderung, das lebensbegleitende Lernen sowie andere Formen der Ausbildung am Arbeitsplatz.

6. Gemäß den Empfehlungen der Regierungen sollten sich die Unternehmen grundsätzlich aller Initiativen enthalten, die darauf abzielen, in den Genuss von Ausnahmen zu kommen, die in den geltenden Regeln für Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Besteuerung und finanzielle Anreize nicht vorgesehen sind, ohne dass dadurch jedoch das Recht eines Unternehmens berührt wird, sich für eine Änderung der entsprechenden Vorschriften einzusetzen. Die Formulierung „oder Ausnahmen zu akzeptieren" unterstreicht darüber hinaus die Rolle, die staatliche Stellen bei der Gewährung solcher Ausnahmen spielen. Diese Art von Empfehlung richtet sich normalerweise an staatliche Stellen, sie ist aber auch von unmittelbarer Relevanz für multinationale Unternehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei bestimmten Gesetzen Ausnahmevorschriften durchaus mit dem öffentlichen Interesse und der Zielsetzung dieser Gesetze vereinbar sein können. Beispiele hierfür finden sich in den Kapiteln über die Umwelt- und die Wettbewerbspolitik.

7. Der Abschnitt, der sich mit der Rolle der multinationalen Unternehmen im Corporate-Governance-Bereich befasst, verleiht den jüngst von der OECD angenommenen *Corporate-Governance-Grundsätzen* zusätzlichen Nachdruck. Zwar liegt die Verantwortung für die Verbesserung des Regulierungsrahmens primär beim Staat, doch haben auch die Unternehmen ein Interesse an guten Governance-Regeln.

8. Ein immer dichter werdendes Netz nichtstaatlicher Selbstregulierungsinstrumente und -vorkehrungen betrifft die verschiedenen Aspekte des unternehmerischen Verhaltens und die Beziehungen zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft insgesamt. Die Unternehmen erkennen an, dass ihre Aktivitäten häufig soziale und ökologische Konsequenzen haben. Das findet seinen Ausdruck darin, dass die Unternehmen, die an der

© OECD 2000

Erreichung der betreffenden Ziele interessiert sind und damit zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, entsprechende Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme einführen. Die Konzipierung solcher Praktiken kann ihrerseits konstruktive Beziehungen zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft des Gastlands fördern.

9. Als logische Folge wirksamer Selbstregulierungspraktiken wird von den Unternehmen natürlich erwartet, dass sie die Kenntnis der Unternehmenspolitik auch unter ihren Beschäftigten fördern. Empfohlen werden ferner auch Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer, die in gutem Glauben als Informanten handeln, wozu auch der Schutz von Belegschaftsmitgliedern gehört, die bei Ausbleiben rechtzeitiger Abhilfemaßnahmen oder bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf negative Reaktionen des Arbeitgebers den staatlichen Stellen Praktiken melden, die gegen geltende Regeln verstoßen. Wenngleich derartige Schutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung für Antikorruptions- und Umweltinitiativen sind, betreffen sie doch auch die übrigen Empfehlungen der *Leitsätze*.

10. Indem, soweit praktikabel, auch bei den Geschäftspartnern ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln gefördert wird, werden nicht nur die in den *Leitsätzen* verankerten Normen und Grundsätze bekräftigt, sondern es wird zugleich auch deren Bedeutung für Zulieferer, Vertragsunternehmen, Unteraufragnehmer, Lizenznehmer und andere unternehmerische Einheiten anerkannt, mit denen die multinationalen Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Dabei wird eingeräumt, dass der Fähigkeit der Unternehmen, Einfluss auf das Verhalten ihrer Geschäftspartner auszuüben, in der Praxis Grenzen gesetzt sind. Wo diese Grenzen genau verlaufen, hängt von sektor-, unternehmens- und produktspezifischen Merkmalen ab, wie der Zahl der Zulieferer bzw. sonstigen Geschäftspartner, der Struktur und Komplexität der Zulieferkette sowie der Marktstellung des Unternehmens im Verhältnis zu seinen Zulieferern oder sonstigen Geschäftspartnern. Der Einfluss, den die Unternehmen auf ihre Zulieferer bzw. Geschäftspartner haben, beschränkt sich normalerweise auf die Kategorie der von ihnen erzeugten Produkte bzw. Dienstleistungen, erstreckt sich also nicht auf das gesamte Spektrum der Aktivitäten dieser Zulieferer bzw. Geschäftspartner. Der Spielraum für die Einflussnahme auf die Geschäftspartner und die Zulieferkette ist mithin nicht immer gleich groß. Die Empfehlung zielt vor allem auf etablierte bzw. direkte Geschäftsbeziehungen ab, nicht jedoch auf die Gesamtheit aller einzelnen oder punktuellen Verträge bzw. aller Transaktionen, die ganz allgemein am Markt zu Stande kommen bzw. auf *Client-to-Client*-Beziehungen beruhen. Soweit eine direkte Beeinflussung der Geschäftspartner nicht möglich ist, könnte das angestrebte Ziel durch die Verbreitung allgemeiner Erklärungen über die Unternehmenspolitik bzw. durch die Mitgliedschaft in Unternehmensverbänden erreicht werden, in deren Rahmen die Geschäftspartner zur Anwendung von Unternehmensgrundsätzen angehalten werden, die mit den *Leitsätzen* zu vereinbaren sind.

11. Wichtig ist schließlich die Feststellung, dass Selbstregulierungsvorkehrungen und ähnliche Initiativen, einschließlich der *Leitsätze*, weder den Wettbewerb auf rechtswidrige Weise einschränken, noch als Ersatz für wirksame staatliche Gesetze und Regulierungen betrachtet werden dürfen. Es versteht sich von selbst, dass multinationale

© OECD 2000

Unternehmen bei der Konzipierung von Kodizes oder Selbstregulierungsvorkehrungen alle den Handel oder die Investitionen potentiell verzerrenden Effekte vermeiden sollten.

Erläuterungen zur Offenlegung von Informationen

12. Mit diesem Kapitel soll eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschäftstätigkeit der multinationalen Unternehmen gefördert werden. Verständliche und vollständige Informationen über die Unternehmen sind für eine Vielzahl von Nutzern von Bedeutung, angefangen von den Aktionären und den Finanzinstituten bis hin zu anderen Akteuren wie Arbeitnehmern, örtlichen Gebietskörperschaften, besonderen Interessengruppen, staatlichen Stellen und der Gesellschaft als Ganzem. Um die Öffentlichkeit besser über die Unternehmen und die zwischen ihnen und der Gesellschaft bzw. der Umwelt existierenden Wechselwirkungen zu unterrichten, sollten die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit transparent gestalten und dem wachsenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit entgegenkommen. Die Informationen, die in diesem Kapitel hervorgehoben werden, können jene Angaben ergänzen, für die in dem jeweiligen Gastland eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

13. Das vorliegende Kapitel befasst sich mit der Offenlegung von Informationen in zwei Bereichen. Eine erste Reihe von Empfehlungen deckt sich mit denen der *OECD-Grundsätze der Corporate Governance*. Darin wird die rechtzeitige und exakte Offenlegung von Informationen über alle wesentlichen Angelegenheiten gefordert, die das Unternehmen betreffen, namentlich Finanzlage, Betriebsergebnisse, Eigentumsverhältnisse und Corporate-Governance-Struktur. Von den Unternehmen werden ferner hinreichende Informationen über die Vergütung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder (entweder individuell oder aggregiert) erwartet, damit die Investoren Kosten und Nutzen der Vergütungssysteme sowie den Beitrag von Anreizsystemen wie etwa Aktienoptionsplänen zur Wertsteigerung des Unternehmens angemessen beurteilen können. Die *Corporate-Governance-Grundsätze* enthalten ferner erklärende Bemerkungen, die weitere Anleitungen hinsichtlich der offen zu legenden Informationen liefern, und die in den *Leitsätzen* enthaltenen Empfehlungen sollten anhand dieser Erläuterungen interpretiert werden. Die *Corporate-Governance-Grundsätze* betreffen in erster Linie börsennotierte Unternehmen, dürften aber auch ein nützliches Instrument zur Verbesserung der Corporate-Governance-Strukturen anderer Unternehmensformen, wie z.B. geschlossene Kapitalgesellschaften oder Unternehmen in öffentlichem Eigentum, darstellen, soweit sie für solche Unternehmen passen.

14. Die *Leitsätze* empfehlen ferner eine zweite Kategorie von Offenlegungs- oder Kommunikationspraktiken in Bereichen, in denen noch an der Definition von Berichtsstandards gearbeitet wird, z.B. was sozial-, umwelt- und risikorelevante Informationen betrifft. Viele Unternehmen veröffentlichen außer ihren Finanzergebnissen noch andere Informationen und sehen deren Offenlegung als Mittel an, um ihr sozialverträgliches Verhalten unter Beweis zu stellen. Diese Art der Offenlegung bzw. der Kommunikation

© OECD 2000

mit der Öffentlichkeit und den unmittelbar von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffenen Parteien kann sich zuweilen auf Unternehmenseinheiten beziehen, die nicht unter die Rechnungslegung des Unternehmens fallen. So kann es sich beispielsweise um Informationen über die Geschäftstätigkeit von Unterauftragnehmern und Zulieferern oder von Jointventure-Partnern handeln.

15. Viele Unternehmen haben Maßnahmen getroffen, die ihnen bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Verhaltensmaßstäbe für ihre Geschäftstätigkeit helfen und die Transparenz ihrer Aktivitäten verbessern sollen. Immer mehr Unternehmen stellen freiwillige Verhaltenskodizes auf, mit denen sie ihre Verpflichtung auf bestimmte ethische Werte z.B. in den Bereichen Umwelt, Arbeitsstandards oder Verbraucherschutz demonstrieren. Derzeit werden spezielle Managementsysteme entwickelt, die ihnen die Einhaltung dieser Verpflichtungen erleichtern sollen und Informationssysteme, operationelle Verfahren und Schulungsmaßnahmen umfassen. Die Unternehmen arbeiten ferner mit Nichtregierungs- und zwischenstaatlichen Organisationen bei der Konzipierung von Berichtsstandards zusammen, die ihnen erlauben sollen, die Öffentlichkeit besser darüber zu informieren, welchen Einfluss ihre Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung haben (z.B. im Rahmen der „Global Reporting Initiative").

16. In den *OECD-Grundsätzen der Corporate Governance* wird die Entwicklung international anerkannter hoher Qualitätsstandards für Veröffentlichung und Prüfung von Rechnungslegungs-, finanziellen und sonstigen offen zu legenden Daten befürwortet, weil sie zu einer besseren internationalen Vergleichbarkeit der Daten beitragen können. Von unabhängigen Prüfern durchgeführte Jahresabschlussprüfungen dienen dazu, sich von externer Seite ein objektives Urteil darüber zu bilden, wie der Jahresabschluss erstellt und aufbereitet wurde. Die Transparenz und Wirksamkeit der Offenlegung nicht finanzieller Informationen können durch eine unabhängige Prüfung verbessert werden. Derzeit wird an der Konzipierung verschiedener Verfahren für eine unabhängige Prüfung nicht finanzieller Daten gearbeitet.

17. Die Unternehmen werden dazu angehalten, den Zugang zu veröffentlichten Informationen einfach und kostengünstig zu gestalten und zu diesem Zweck den Einsatz moderner Informationstechnologien in Erwägung zu ziehen. Informationen, die inländischen Nutzern zugänglich gemacht werden, sollten auch für die Gesamtheit der Nutzer zugänglich sein. Die Unternehmen können spezielle Maßnahmen zur Informationsverbreitung in solchen Gemeinwesen ergreifen, die keinen Zugang zu gedruckten Medien haben (z.B. ärmere Gemeinwesen, die von den Aktivitäten der Unternehmen unmittelbar betroffen sind).

18. Es wird davon ausgegangen, dass die Publizitätspflicht den Unternehmen keine übermäßige administrative oder finanzielle Belastung aufbürden darf. Von den Unternehmen wird ferner auch nicht erwartet, dass sie Informationen veröffentlichen, die ihre Wettbewerbsposition gefährden könnten, es sei denn, die betreffenden Informationen sind für Investitionsentscheidungen und zur Vermeidung einer Irreführung der Investoren unerlässlich.

© OECD 2000

Erläuterungen zur Beschäftigung und zu den Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

19. Diesem Kapitel wurde ein einleitender Abschnitt mit einer Bezugnahme auf das „geltende" Recht vorangestellt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass multinationale Unternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet bestimmter Länder *nationalen, subnationalen* wie auch *supranationalen* Rechtsvorschriften in Fragen der Beschäftigung und der Beziehungen zwischen Sozialpartnern unterliegen können. Die Begriffe „bestehende Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen" und „Beschäftigungspraktiken" sind hinreichend allgemein gehalten, um unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Besonderheiten unterschiedliche Auslegungen zu erlauben – z.B. im Hinblick auf die verschiedenen Verhandlungsmöglichkeiten, über die die Arbeitnehmer nach den nationalen Gesetzen und Bestimmungen verfügen.

20. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) ist zuständig für die Ausarbeitung und Anwendung internationaler Arbeitsstandards sowie für die Förderung der grundlegenden Arbeitsrechte, wie sie in der IAO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit offiziell anerkannt wurden. Als nicht rechtsverbindliches Instrument sind die *Leitsätze* bei der Förderung der Einhaltung dieser Standards und Grundsätze durch multinationale Unternehmen von Bedeutung. Die *Leitsätze* spiegeln die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung von 1998 wie auch der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO von 1997 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik wider. In dieser Erklärung wurden Grundsätze für die Bereiche Beschäftigung, Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt, während sich die OECD-Leitsätze auf alle wesentlichen Aspekte des Unternehmensverhaltens erstrecken. Die OECD-Leitsätze und die Dreigliedrige Erklärung der IAO beziehen sich auf das von Unternehmen erwartete Verhalten; sie bilden nicht widersprüchliche, sondern parallel zueinander bestehende Instrumente. Die IAO-Grundsätze können daher insofern zum besseren Verständnis der *Leitsätze* von Nutzen sein, als sie detaillierter sind. Die Durchführungsverfahren beider Instrumente sind jedoch institutionell verschieden.

21. In Ziffer 1 dieses Kapitels wird auf alle vier in der IAO-Erklärung von 1998 enthaltenen grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Bezug genommen, nämlich die Vereinigungs- und die Tarifvertragsfreiheit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und die Nichtdiskriminierung in Beruf und Beschäftigung. Diese Prinzipien und Rechte wurden in Form spezifischer Rechte und Verpflichtungen in den grundlegenden IAO-Konventionen verankert.

22. In diesem Kapitel wird empfohlen, dass die multinationalen Unternehmen zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit im Sinne der IAO-Erklärung von 1998 und der IAO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit beitragen. Zwei schon länger bestehende IAO-Instrumente im Hinblick auf Kinderarbeit sind die Konvention 138 und die Empfehlung 146, die beide 1973 angenommen wurden und die sich mit der Frage des Mindestalters für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit befassen. Multi-

© OECD 2000

nationale Unternehmen können über ihr Arbeitsmanagement, die Schaffung qualitativ anspruchsvoller, gut bezahlter Arbeitsplätze sowie ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum eine positive Rolle bei den Bemühungen spielen, die eigentlichen Ursachen der Armut im Allgemeinen und der Kinderarbeit im Besonderen anzugehen. Es ist wichtig, die den multinationalen Unternehmen zufallende Rolle im Hinblick auf ihren Beitrag zu einer dauerhaften Lösung des Problems der Kinderarbeit anzuerkennen und zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hierbei der Anhebung des Bildungsniveaus der in den Gastländern lebenden Kinder.

23. In dem Kapitel wird ferner empfohlen, dass die Unternehmen zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit beitragen, womit ein anderer Grundsatz der IAO-Erklärung von 1998 aufgegriffen wird. Dieses Arbeitnehmergrundrecht beruht auf den IAO-Konventionen 29 von 1930 und 105 von 1957. Erstere fordert von den Regierungen, „den Rückgriff auf alle Formen von Zwangsarbeit so rasch wie irgend möglich abzuschaffen", während in der zweiten gefordert wird, „jegliche Form von Zwangsarbeit abzuschaffen bzw. nicht davon Gebrauch zu machen", und zwar zu bestimmten spezifizierten Zwecken (z.B. als politisches Druckmittel oder als arbeitsdisziplinarische Maßnahme) und „wirksame Maßnahmen zu ihrer sofortigen und vollständigen Abschaffung zu treffen". Es besteht zugleich Übereinstimmung darüber, dass die IAO das zuständige Gremium für die Behandlung der schwierigen Frage der Gefängnisarbeit ist, namentlich, wenn Häftlinge an Privatpersonen, Unternehmen oder Verbände ausgeliehen (oder diesen zur Verfügung gestellt) werden.

24. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf soll für die Bedingungen und Modalitäten in Bereichen wie z.B. Einstellung, Entlassung, Entlohnung, Beförderung, Ausbildung und Ruhestand gelten. In Anlehnung an die in der IAO-Konvention 111 von 1958 enthaltene Liste der unzulässigen Diskriminierungsgründe wird jegliche Art von Unterscheidung, Ausschluss oder Bevorzugung aus einem dieser Gründe als Verstoß gegen die Konvention angesehen. Außerdem wird klargestellt, dass die betreffende Liste nicht erschöpfend ist. Gemäß Ziffer 1d wird von den Unternehmen erwartet, dass sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern, wobei das Schwergewicht auf gleichen Kriterien bei Auswahl, Arbeitsentgelten und Beförderung sowie auf der gleichen Anwendung dieser Kriterien liegt; ferner sollen die Unternehmen Diskriminierungen oder Entlassungen auf Grund von Heirat, Schwangerschaft oder Elternschaft verhindern.

25. Die Bezugnahme auf eine Arbeitnehmerbeteiligung in Form von Konsultationen in Ziffer 2 dieser *Leitsätze* fußt auf der IAO-Empfehlung 94 von 1952 bezüglich Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Unternehmensebene. Sie entspricht darüber hinaus auch einer Bestimmung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO von 1977 über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Derartige Konsultationsmechanismen dürfen jedoch nicht als Ersatz für das Recht der Arbeitnehmer auf die vertragliche Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen und -modalitäten angesehen werden. Ziffer 8 der *Leitsätze* enthält ebenfalls eine Empfehlung über Konsultationsmechanismen in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen.

© OECD 2000

26. Gemäß Ziffer 3 dieses Kapitels wird von den Unternehmen erwartet, dass sie ihren Arbeitnehmern Informationen zur Verfügung stellen, die es diesen ermöglichen, sich ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild" von der Lage des Unternehmens zu machen. Diese Informationen beziehen sich auf die Struktur des Unternehmens, seine wirtschaftliche und finanzielle Lage, Entwicklungsprognosen, Beschäftigungstrends und voraussichtliche wichtige Veränderungen der Geschäftstätigkeit, wobei legitimen Erfordernissen des Geschäftsgeheimnisses Rechnung zu tragen ist. Dieser Hinweis auf das Geschäftsgeheimnis bedeutet, dass manche Informationen u.U. nicht oder nur unter gewissen Sicherheitsvorkehrungen mitgeteilt zu werden brauchen.

27. Die in Ziffer 4 erwähnten Standards für die Beschäftigung und die Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeziehungen erstrecken sich allgemeinem Verständnis nach auch auf Arbeitsentgelte und Arbeitszeitvereinbarungen. Die Bezugnahme auf den Arbeitsschutz bedeutet, dass von den multinationalen Unternehmen die Einhaltung der gültigen Vorschriften und branchenspezifischen Normen erwartet wird, um das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten, die durch eine berufliche Betätigung verursacht werden, damit zusammenhängen oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eintreten, auf ein Minimum zu reduzieren. Dadurch sollen die Unternehmen dazu angehalten werden, auf eine Verbesserung der Arbeitsschutzergebnisse in allen Bereichen ihrer Tätigkeit hinzuwirken, auch wenn dies auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gastlands nicht ausdrücklich gefordert sein mag. Ferner sollen die Unternehmen auch dazu veranlasst werden, ihren Arbeitnehmern das Recht zuzuerkennen, sich aus einer Arbeitssituation, die begründeten Anlass zu der Vermutung gibt, dass sie eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit darstellt, zurückzuziehen. Die Gesundheits- und Sicherheitsbelange werden angesichts ihrer Bedeutung und ihres komplementären Charakters für damit zusammenhängende Empfehlungen auch an anderer Stelle der *Leitsätze* behandelt, namentlich im Zusammenhang mit den Kapiteln über Verbraucherschutz und Umwelt.

28. Durch die Empfehlung in Ziffer 5 sollen die multinationalen Unternehmen dazu angehalten werden, einen angemessenen Anteil einheimischer Arbeitskräfte einschließlich Managementkräften einzustellen und diesen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen. Die Formulierung dieses Absatzes über das Ausbildungs- und Qualifikationsniveau ergänzt den Wortlaut von Ziffer 4 des Kapitels der Allgemeinen Grundsätze über die Förderung der Humankapitalentwicklung. Die Bezugnahme auf einheimische Arbeitskräfte ergänzt Ziffer 3 des Kapitels der Allgemeinen Grundsätze über die Förderung des lokalen Kapazitätsaufbaus.

29. Ziffer 6 enthält die an die Unternehmen gerichtete Empfehlung, die Vertreter ihrer Arbeitnehmer und die zuständigen Behörden auf angemessene Art und Weise von Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit in Kenntnis zu setzen, wenn diese mit erheblichen Konsequenzen für die Existenz ihrer Arbeitnehmer verbunden wären, wie insbesondere Schließung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen. Wie in der Empfehlung festgestellt wird, soll hierdurch Gelegenheit zu einer Zusammenarbeit mit dem Ziel gegeben werden, nachteilige Auswirkungen solcher Veränderungen soweit wie irgend durch-

© OECD 2000

führbar abzumildern. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Grundsatz, der sich in dem kollektiven Arbeitsrecht und den Praktiken der Teilnehmerstaaten weitgehend wiederfindet, wenn auch die Lösungsansätze nicht in allen Ländern identisch sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es zweckmäßig wäre, wenn die Unternehmensleitung solche Informationen unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände bekannt geben könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. In der Tat ist eine derartige Ankündigung vor der endgültigen Entscheidung in einer Reihe von Teilnehmerstaaten Bestandteil der Gesetze und Praktiken im Bereich der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen. Sie bildet jedoch nicht das einzige Mittel, mit dessen Hilfe eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ziel zu Stande kommen kann, die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern. So sehen z.B. die gesetzlichen Bestimmungen und Praktiken anderer Teilnehmerstaaten sonstige Möglichkeiten vor, wie z.B. bestimmte Fristen, innerhalb deren Konsultationen stattfinden müssen, bevor die Entscheidungen umgesetzt werden können.

Erläuterungen zur Umwelt

30. Das Kapitel über die Umwelt spiegelt weitgehend die *Grundsätze* und Ziele wider, wie sie in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, der Agenda 21 (im Rahmen der Rio-Erklärung) und der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten enthalten sind. Es trägt ferner den *Standards* Rechnung, die in Instrumenten wie dem ISO-Standard für Umweltmanagementsysteme aufgestellt wurden.

31. Ein verantwortungsbewusstes Umweltmanagement stellt einen wichtigen Aspekt der nachhaltigen Entwicklung dar und wird zunehmend sowohl als Verantwortung wie auch als *Chance* der Unternehmen begriffen. Die multinationalen Unternehmen haben hier in beiderlei Hinsicht eine Rolle zu spielen. Daher sollte die Leitung dieser Unternehmen Umweltfragen im Rahmen ihrer Geschäftsstrategien gebührende Aufmerksamkeit schenken. Eine Steigerung der Ergebnisse im Umweltbereich setzt ein systematisches Konzept sowie die Bereitschaft zu einer ständigen Verbesserung des Systems voraus. Ein Umweltmanagementsystem liefert den notwendigen unternehmensinternen Rahmen für die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Geschäftsstrategie und für die Kontrolle der Auswirkungen der Tätigkeiten auf die Umwelt. Die Existenz eines solchen Systems dürfte dazu beitragen, die Anteilseigner, die Beschäftigten und die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass sich das Unternehmen aktiv darum bemüht, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen seiner Tätigkeit zu schützen.

32. Zusätzlich zur Verbesserung der Umweltergebnisse kann die Einrichtung eines solchen Umweltmanagementsystems den Unternehmen auch einen ökonomischen Nutzen bringen, indem es die Betriebs- und Versicherungskosten senkt, einen sparsameren Energie- und Ressourceneinsatz erlaubt, den regulierungs- und haftungsbedingten Aufwand reduziert, den Zugang zu Kapital erleichtert, einen höheren Zufriedenheitsgrad bei den

© OECD 2000

Kunden gewährleistet und die Beziehungen zu Gemeinwesen und Öffentlichkeit insgesamt verbessert.

33. Im Kontext dieser *Leitsätze* sollte der Ausdruck „verantwortungsbewusstes Umweltmanagement" im weitesten Sinne ausgelegt und dahingehend interpretiert werden, dass darunter die unmittelbaren wie auch die mittelbaren langfristigen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit sowie Maßnahmen nicht nur im Bereich des Umweltschutzes, sondern auch des Ressourcenmanagements fallen.

34. In den meisten Unternehmen bedarf es zur Steuerung der verschiedenen Aktivitäten eines internen Kontrollsystems. Die umweltrelevante Komponente eines solchen Systems könnte u.a. Elemente enthalten wie Zielvorgaben für die Verbesserung der Umweltergebnisse sowie eine regelmäßige Beobachtung der Fortschritte in Richtung auf diese Ziele.

35. Informationen über die Tätigkeit des Unternehmens und deren potentielle Umweltfolgen tragen wesentlich zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit bei. Am wirksamsten ist dieses Instrument, wenn die Informationen auf transparente Weise bereitgestellt und aktive Konsultationen mit den anderen Unternehmensbeteiligten gefördert werden, wie Beschäftigten, Kunden, Zulieferern, Auftragnehmern, örtlichen Gebietskörperschaften sowie der Öffentlichkeit allgemein, um auf diese Weise ein dauerhaftes Klima des Vertrauens und des Verständnisses für Umweltbelange von gemeinsamem Interesse zu schaffen.

36. Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens kann eine Vorabevaluierung der mit dessen Tätigkeit potentiell verbundenen Umweltfolgen durchgeführt werden. Die Unternehmen führen häufig sachdienliche Umweltverträglichkeitsprüfungen durch, selbst wenn sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind. Derartige Umweltverträglichkeitsprüfungen können eine breit fundierte und vorausschauende Untersuchung der potentiellen Umweltfolgen umfassen, bei der die einschlägigen Effekte ermittelt und Alternativen bzw. Maßnahmen mit dem Ziel vorgeschlagen werden, negative Effekte zu vermeiden bzw. zu beheben. In den *Leitsätzen* wird ferner festgestellt, dass den multinationalen Unternehmen auch in anderen Phasen des Produktlebenszyklus bestimmte Verantwortlichkeiten obliegen.

37. In verschiedenen Instrumenten, die von den Teilnehmerstaaten angenommen wurden, vor allem im Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, wird auf das Vorsorgeprinzip Bezug genommen. Keines dieser Instrumente wendet sich ausdrücklich an Unternehmen, obwohl die Mitwirkung der Unternehmen bei allen implizit vorausgesetzt wird.

38. Die grundlegende Prämisse der *Leitsätze* lautet, dass die Unternehmen so früh wie möglich proaktive Präventivmaßnahmen treffen sollten, um z.B. gravierende bzw. nicht wieder gutzumachende Umweltschäden auf Grund ihrer Tätigkeit zu verhindern. Indem sich die *Leitsätze* an die Unternehmen richten, unterscheiden sie sich von den bereits vorhandenen Instrumenten. Sie gehen zwar von diesen Instrumenten aus, sind aber nicht deren genaues Abbild.

© OECD 2000

39. Die *Leitsätze* dienen nicht dem Zweck, vorhandene Instrumente neu zu interpretieren oder neue Verpflichtungen bzw. Präzedenzfälle für die Regierungen zu schaffen; sie sind lediglich als Empfehlung für die Umsetzung des Vorsorgeprinzips auf Unternehmensebene gedacht. Es wird anerkannt, dass dieser Prozess erst in den Anfängen steckt und deshalb ein gewisses Maß an Flexibilität für seine Anwendung je nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Ferner wird anerkannt, dass es Aufgabe der Regierungen ist, diesbezüglich für die entsprechenden Grundlagen zu sorgen und mit den Unternehmensbeteiligten regelmäßige Konsultationen über die am besten geeigneten Lösungsansätze zu führen.

40. Die *Leitsätze* halten die Unternehmen dazu an, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen auf eine Verbesserung des Niveaus der Umweltergebnisse hinzuwirken, selbst wenn sie auf Grund der bestehenden Praktiken des Gastlands nicht formal dazu verpflichtet sind.

41. So haben multinationale Unternehmen z.B. oft Zugang zu Technologien oder Betriebsverfahren, die – wenn sie angewendet würden – zu einer Verbesserung der Umweltergebnisse insgesamt beitragen könnten. Multinationale Unternehmen gelten in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen häufig als führend, so dass der davon potentiell ausgehende „Demonstrationseffekt" auf andere Unternehmen nicht übersehen werden sollte. Indem gewährleistet wird, dass die verfügbaren Technologien auch der Umwelt in den Gastländern zugute kommen, werden zugleich die internationalen Investitionsaktivitäten allgemein gefördert.

42. Den Unternehmen fällt eine wichtige Rolle bei der Schulung und Ausbildung ihrer Arbeitnehmer in Umweltfragen zu. Sie werden dazu angehalten, dieser Verantwortung auf möglichst breiter Basis nachzukommen, vor allem in Bereichen, die die menschliche Gesundheit und Sicherheit unmittelbar betreffen.

Erläuterungen zur Bekämpfung der Korruption

43. Bestechung und Korruption wirken sich nicht nur schädlich auf demokratische Institutionen und eine gute Unternehmensführung aus, sondern sie beeinträchtigen auch die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung. So wird insbesondere durch die Umlenkung von Mitteln mit Hilfe korrupter Praktiken das Streben der Bürger nach einer Steigerung ihres wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wohlergehens untergraben. Bei der Bekämpfung dieser Praktiken fällt den Unternehmen eine wichtige Rolle zu.

44. Bei der Verbesserung des allgemeinen staatlichen Aktionsrahmens und der Sensibilisierung der Unternehmen für Korruption als Managementproblem wurden wesentliche Fortschritte erzielt. Das auf OECD-Ebene geschlossene *Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* (das *Übereinkommen)* wurde von 34 Ländern unterzeichnet und trat am 15. Februar 1999 in Kraft. Dieses *Übereinkommen* sowie die überarbeitete Fassung der *Empfehlung über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr* von 1997 und die *Empfehlung über die steuerliche Absetzbarkeit von Bestechungsgeldern an ausländische*

© OECD 2000

Amtsträger von 1996 bilden die Hauptinstrumente für die Antikorruptionsgruppe der OECD, die das Ziel verfolgt, Bestechungszahlungen für Geschäftsinteressen zu unterbinden. Diese drei Instrumente sind auf die „aktive" Bestechung gerichtet. Sie zielen darauf ab, das Anbieten von Bestechungsgeldern an öffentliche Amtsträger zu verhindern, wobei jedes Land für die Aktivitäten seiner Unternehmen sowie alle Akte innerhalb seines Hoheitsgebiets zuständig ist[4]. Um eine wirksame und kohärente Um- und Durchsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten, wurde ein Überwachungsmechanismus eingerichtet.

45. Was die passive Bestechung betrifft, so sind gute Regierungs- und Verwaltungspraktiken eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Unternehmen erst gar nicht zur Zahlung von Bestechungsgeldern aufgefordert werden. Darüber hinaus sollten die Regierungen Unternehmen, an die solche Forderungen gerichtet werden, ihre Unterstützung zuteil werden lassen.

46. Ein anderes wichtiges Element stellt in dieser Hinsicht die von der Internationalen Handelskammer kürzlich vorgenommene Aktualisierung ihres Berichts über die *Bekämpfung von Schmiergelderpressung und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr* dar. Dieser Bericht enthält Empfehlungen an staatliche Stellen und internationale Organisationen zur Bekämpfung der Korruption sowie einen diesbezüglichen Verhaltenskodex für Unternehmen.

47. Die Transparenz im öffentlichen wie auch im privaten Sektor ist von grundlegender Bedeutung für die Bekämpfung der Korruption. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Regierungen und internationale Organisationen arbeiten gemeinsam daran, die Unterstützung der Öffentlichkeit für Antikorruptionsmaßnahmen zu gewinnen, die Transparenz zu erhöhen und die allgemeine Bewusstseinsbildung in Sachen Korruption zu stärken. Die Einführung zweckmäßiger Corporate-Governance-Praktiken stellt ein weiteres Element zur Förderung einer Kultur der Unternehmensethik dar.

Erläuterungen zu den Verbraucherinteressen

48. In den *Leitsätzen* war erstmals 1984 kurz auf die „Verbraucherinteressen" Bezug genommen worden, um dem zunehmend internationalen Charakter der Verbraucherschutzpolitik sowie den Effekten Rechnung zu tragen, die die Expansion des internationalen Handels, die Produktverpackung, die Vermarktungs- und Absatzpraktiken sowie die Produktsicherheit auf diese Politik haben können. Seitdem haben die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und die zunehmende Globalisierung der Märkte den Aktionsradius der multinationalen Unternehmen wesentlich vergrößert und den Zugang der Verbraucher zu den Gütern und Dienstleistungen dieser Unternehmen beträchtlich erleichtert. Um der wachsenden Bedeutung konsumbezogener Fragen Rechnung zu tragen, nehmen zahlreiche Unternehmen in ihren Managementsystemen und Verhaltenskodizes auf Verbraucherinteressen und Verbraucherschutz Bezug.

© OECD 2000

49. Angesichts dieser Entwicklung und um einen Beitrag zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher zu leisten, wurde den *Leitsätzen* im Rahmen der neuerlichen Prüfung ein Kapitel über *Verbraucherinteressen* hinzugefügt. Die Formulierung dieses Kapitels stützt sich auf die Arbeiten des OECD-Ausschusses Verbraucherpolitik sowie auf eine Reihe von Elementen, wie sie in verschiedenen individuell oder auf internationaler Ebene erarbeiteten Verhaltenskodizes für Unternehmen (z.B. im Rahmen der Internationalen Handelskammer), den UN-Richtlinien zum Verbraucherschutz sowie den OECD-Leitsätzen für Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr enthalten sind.

50. Die Geschäftspraktiken der Unternehmen unterliegen einer Vielfalt gesetzlicher Verbraucherschutzbestimmungen. Der derzeit im Aufbau befindliche Regulierungsrahmen soll sowohl die Verbraucherinteressen schützen als auch das Wirtschaftswachstum fördern, wobei zunehmendes Gewicht auf die Anwendung von Selbstregulierungsmechanismen gelegt wird. Wie schon erwähnt, behandeln viele der auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Verhaltenskodizes für Unternehmen bestimmte Aspekte des Verbraucherschutzes und verstärken damit die Verpflichtung der Unternehmen, einen Beitrag zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sowie zur Stärkung des Verbrauchervertrauens in den Markt zu leisten. Um ein solches Vertrauensklima zu schaffen, das die Verbraucherbeteiligung wie auch das Marktwachstum fördert, muss vor allem sichergestellt werden, dass diese Praktiken den Verbrauchern einen wirksamen und transparenten Schutz bieten.

51. Mit dem Hinweis auf alternative Streitschlichtungsmöglichkeiten in Ziffer 3 soll das Augenmerk auf Lösungen gerichtet werden, die bei Streitfällen häufig einen einfacheren und bequemeren Weg darstellen dürften als die Einlegung von Rechtsmitteln, die sich für alle Beteiligten als kostspielig, komplex und langwierig erweisen kann. Besonders wichtig ist, dass Beschwerden, wonach der Verbrauch oder die Verwendung eines bestimmten Produkts mit gravierenden Gefahren oder Schäden für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, fair und rasch gelöst werden, ohne dass dies für den Verbraucher mit einem unzumutbaren Kosten- oder Verwaltungsaufwand verbunden ist.

52. Was Ziffer 5 betrifft, so könnten die OECD-Leitlinien für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs und den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten den Unternehmen als nützliche Basis für den Datenschutz dienen.

Erläuterungen zu Wissenschaft und Technologie

53. In einer wissensbasierten, globalisierten Wirtschaft, in der die nationalen Grenzen selbst für kleine bzw. binnenmarktorientierte Unternehmen an Bedeutung verlieren, stellt die Möglichkeit des Zugangs zu und der Nutzung von Technologie und Know-how ein wesentliches Element zur Verbesserung der Unternehmensergebnisse dar. Ein solcher Zugang ist auch für die Nutzung der makroökonomischen Effekte des technologischen Fortschritts – namentlich Produktivitätssteigerung und Schaffung von Arbeitsplätzen –

© OECD 2000

im Kontext der nachhaltigen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Die multinationalen Unternehmen sind die wichtigsten Träger des grenzüberschreitenden Technologietransfers. Sie tragen zur Entwicklung der nationalen Innovationskapazität des Gastlands bei, indem sie neue Technologien generieren und verbreiten und sogar die Voraussetzungen für deren Anwendung durch inländische Unternehmen und Institutionen schaffen. Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten multinationaler Unternehmen können, sofern eine gute Verbindung zum nationalen Innovationssystem besteht, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Gastländer beitragen. Umgekehrt wiederum eröffnen sich den multinationalen Unternehmen durch die Entwicklung eines dynamischen Innovationssystems im Gastland größere Absatzchancen.

54. Mit diesem Kapitel sollen also die multinationalen Unternehmen dazu angehalten werden, im Rahmen des wirtschaftlich Machbaren und unter Berücksichtigung von Wettbewerbs- und sonstigen Erwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (FuE) in den Gastländern zu verbreiten und damit zum Ausbau der Innovationskapazitäten dieser Länder beizutragen. Die Förderung der Technologieverbreitung kann unter diesem Gesichtspunkt auch die Kommerzialisierung von Produkten, die auf der Basis der neuen Technologien hergestellt wurden, die Lizenzvergabe für verfahrenstechnische Innovationen, die Einstellung und Ausbildung von wissenschaftlich-technischem Personal sowie die Lancierung von FuE-Gemeinschaftsvorhaben umfassen. Beim Verkauf von Technologien bzw. bei der Lizenzvergabe sollten die ausgehandelten Bedingungen und Modalitäten nicht nur angemessen sein, sondern es wäre darüber hinaus auch möglicherweise wünschenswert, dass die multinationalen Unternehmen die langfristigen Entwicklungs-, Umwelt- und sonstigen Effekte der Technologien im Ursprungs- wie im Gastland in Betracht ziehen. Die multinationalen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Innovationskapazität ihrer internationalen Tochtergesellschaften und ihrer Subunternehmer entwickeln und stärken. Darüber hinaus können sie die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der materiellen wie auch institutionellen WuT-Infrastruktur in den jeweiligen Ländern lenken. Multinationale Unternehmen können diesbezüglich einen nützlichen Beitrag zur Formulierung eines der Entwicklung dynamischer Innovationssysteme förderlichen Aktionsrahmens durch die Regierung des jeweiligen Gastlands leisten.

Erläuterungen zum Wettbewerb

55. Dieses Kapitel der *Leitsätze* dient dem Zweck, die Bedeutung der Wettbewerbsgesetze und -politiken für die Gewährleistung gut funktionierender nationaler und internationaler Märkte zu unterstreichen. Die Beachtung dieser Wettbewerbsbestimmungen und -politiken seitens der nationalen und multinationalen Unternehmen ist wichtig. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Unternehmen über Zahl, Geltungsbereich und Strenge der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sowie über den Grad der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden informiert sind. Der Begriff „Wettbewerbsrecht" bezieht sich sowohl auf gesetzliche „Antitrust-" als auch „Antimonopol"-Bestimmungen,

© OECD 2000

die kollektive oder einseitige Aktionen untersagen, welche zum Ziel haben, a) Marktmacht bzw. eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, b) Marktmacht bzw. eine marktbeherrschende Stellung auf anderem Wege als durch effiziente Leistungen zu erlangen oder c) wettbewerbswidrige Vereinbarungen zu treffen.

56. Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und die Wettbewerbspolitiken verbieten im Allgemeinen a) schädliche Kartelle; b) sonstige als wettbewerbswidrig geltende Vereinbarungen; c) Praktiken, die zur Ausnutzung bzw. Ausweitung von Marktmacht bzw. marktbeherrschenden Stellungen führen, und d) wettbewerbswidrige Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen. Im Sinne der Empfehlung des Rats der OECD von 1998 über wirksame Maßnahmen gegen schädliche Kartelle – C(98)35/Final – stellen die unter a) erwähnten wettbewerbswidrigen Vereinbarungen schädliche Kartelle dar, jedoch trägt die Empfehlung den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung, namentlich in Bezug auf gesetzliche Ausnahmeregelungen bzw. Bestimmungen, die für bestimmte Aktivitäten, die anderenfalls verboten wären, Ausnahmen vorsehen bzw. solche Aktivitäten genehmigen. Die *Leitsätze* bedeuten nicht, dass sich Unternehmen nicht auf solche Ausnahmevorschriften berufen sollten. Die unter b) und c) genannten Kategorien sind allgemeinerer Art, weil die Wettbewerbseffekte in diesen Bereichen weniger eindeutig sind und mithin nicht die gleiche Übereinstimmung darüber herrscht, welche Praktiken als wettbewerbsfeindlich anzusehen sind.

57. Zweck der Wettbewerbspolitik ist es, zum allgemeinen gesellschaftlichen Wohlergehen und zum Wirtschaftswachstum beizutragen, indem Marktbedingungen geschaffen und aufrechterhalten werden, bei denen Art, Qualität und Preise der angebotenen Güter und Dienstleistungen durch die Marktkräfte bestimmt werden, soweit nicht der Gesetzgeber die Realisierung anderer Ziele für notwendig erachtet. Ein solches Wettbewerbsumfeld kommt nicht nur den Verbrauchern und der Wirtschaft eines Landes insgesamt zugute, sondern zahlt sich auch für jene Unternehmen aus, die der Verbrauchernachfrage auf effiziente Weise gerecht werden. Es liegt daher im Interesse der Unternehmen, Informationen zu liefern und Stellungnahmen abzugeben, wenn die Regierungen Gesetze und Maßnahmen in Erwägung ziehen, die ihre Effizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte zu beeinträchtigen drohen.

58. Die Unternehmen sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Zahl der Länder, die Wettbewerbsgesetze einführen, rasch wächst, und dass immer häufiger wettbewerbswidrige Aktivitäten im Ausland untersagt werden, wenn diese mit nachteiligen Folgen für die einheimischen Verbraucher verbunden sind. Zudem nimmt infolge der Expansion grenzüberschreitender Handels- und Investitionsaktivitäten die Wahrscheinlichkeit zu, dass sich die in einem Land angewendeten wettbewerbsfeindlichen Praktiken auch negativ auf andere Länder auswirken. Folglich kann es immer häufiger geschehen, dass einseitige oder konzertierte wettbewerbswidrige Praktiken, die dort, wo sie angewendet werden, legal sind bzw. sein können, in einem anderen Land illegal sind. Daher sollten die Unternehmen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie tätig

© OECD 2000

sind, in Rechnung stellen, sondern auch die aller anderen Länder, in denen sich die Auswirkungen ihrer Tätigkeit bemerkbar machen können.

59. Die Unternehmen sollten sich schließlich der Tatsache bewusst sein, dass die Wettbewerbsbehörden bei der Untersuchung wettbewerbswidriger Praktiken und deren Bekämpfung immer enger zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang sei allgemein verwiesen auf die Empfehlung des Rats der OECD über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf wettbewerbswidrige, den internationalen Handel beeinträchtigende Praktiken – C(95)130/Final – sowie auf den Bericht des OECD-Ausschusses Wettbewerbsrecht und -politik *Efftzientere internationale Märkte durch „gutes Einvernehmen" bei der Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen* – DAFFE/CLP(99)19. Wenn die Wettbewerbsbehörden verschiedener Länder ein und dieselben Praktiken prüfen, kann die Tatsache, dass die Unternehmen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erleichtern, zu einer kohärenten und sachgerechten Entscheidungsfindung beitragen und gleichzeitig für die Regierungen wie auch für die Unternehmen Kosteneinsparungen ermöglichen.

Erläuterungen zur Besteuerung

60. Ein staatsbürgerlich verantwortungsvolles Verhalten der Unternehmen im Steuerbereich bedeutet, dass die Unternehmen die Steuergesetze und -vorschriften aller Länder, in denen sie tätig sind, beachten, mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und diesen bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. Dieser Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Insbesondere stellen die *Leitsätze* einen Bezug zwischen den mitzuteilenden Informationen und deren Relevanz für die Umsetzung der geltenden Steuergesetze her. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen der Belastung, die die Einhaltung der geltenden Steuergesetze für die Unternehmen darstellt, und der Tatsache, dass die Steuerbehörden zur Umsetzung der steuerrechtlichen Bestimmungen auf die zeitige Übermittlung vollständiger und exakter Informationen angewiesen sind.

61. Ein in einem gegebenen Land ansässiges Unternehmen, das Teil eines multinationalen Konzerns ist, hat u.U. weit reichende Geschäftsbeziehungen mit Mitgliedern dieses Konzerns in anderen Ländern. Derartige Beziehungen können die Steuerverbindlichkeiten beider Parteien beeinflussen. Deshalb können die Steuerbehörden auf Informationen aus dem Ausland angewiesen sein, um diese Beziehungen evaluieren und die Steuerschuld des in ihrem Land ansässigen Teils des multinationalen Konzerns feststellen zu können. Auch hier beschränkt sich die Informationspflicht wiederum auf Angaben, die für die Evaluierung der Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf die korrekte Feststellung der Steuerschuld des betreffenden Unternehmens zweckdienlich sind. Die multinationalen Unternehmen sollten bei der Mitteilung solcher Informationen eine kooperative Haltung einnehmen.

© OECD 2000

62. Eine andere wichtige Frage im Zusammenhang mit dem staatsbürgerlich verantwortungsvollen Verhalten der Unternehmen im Steuerbereich ist die der Verrechnungspreise. Die massive Zunahme des weltweiten Handels und der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen (sowie die bedeutende Rolle, die die multinationalen Unternehmen dabei spielen) hat zur Folge, dass die Verrechnungspreise heute zumeist einen wichtigen Bestimmungsfaktor für die Steuerverbindlichkeiten der zu einem multinationalen Konzern gehörenden Unternehmen bilden. Dabei wird eingeräumt, dass es sowohl für die multinationalen Unternehmen als auch für die Steuerverwaltungen häufig schwierig ist festzustellen, ob die Verrechnungspreise dem Prinzip des Fremdvergleichs gerecht werden.

63. Der OECD-Ausschuss für Steuerfragen bemüht sich bei seinen Arbeiten laufend um die Aufstellung von Empfehlungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsprinzip Rechnung tragen. Diese Arbeiten führten 1995 zur Veröffentlichung der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (OECD-Verrechnungspreisrichtlinien), auf die sich dann die Empfehlung des Rats der OECD über die Festsetzung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen bezog (Mitglieder eines multinationalen Konzerns fallen normalerweise unter die Definition der verbundenen Unternehmen).

64. Im Mittelpunkt der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien steht die Anwendung des Fremdvergleichsprinzips bei der Evaluierung der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen. Die Richtlinien dienen dem Zweck, den Steuerverwaltungen (sowohl der OECD-Mitglied- als auch -Nichtmitgliedstaaten) und den multinationalen Unternehmen durch das Aufzeigen beiderseitig zufrieden stellender Lösungen für Verrechnungspreisprobleme zu helfen und auf diese Weise Konflikte zwischen den einzelnen Steuerverwaltungen wie auch zwischen diesen und den multinationalen Unternehmen auf ein Minimum zu begrenzen und so kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die multinationalen Unternehmen werden dazu angehalten, die in den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien, einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen, dargelegten Prinzipien zu befolgen, damit ihre Verrechnungspreise dem Grundsatz des Fremdvergleichs entsprechen.

© OECD 2000

Copyrighted material

Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

1. Mit dem Ratsbeschluss verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die Umsetzung der in den *Leitsätzen* enthaltenen Empfehlungen zu fördern. Dem Ratsbeschluss beigefügt sind verfahrenstechnische Anleitungen sowohl für die nationalen Kontaktstellen als auch für den CIME.

2. Im Ratsbeschluss sind die wichtigsten Verantwortlichkeiten der Teilnehmerstaaten für die *Leitsätze* in Bezug auf die nationalen Kontaktstellen festgelegt, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Einrichtung nationaler Kontaktstellen (unter gebührender Berücksichtigung der dem Beschluss beigefügten verfahrenstechnischen Anleitungen) und Unterrichtung der interessierten Parteien über Institutionen und Verfahren im Zusammenhang mit den *Leitsätzen*;
- gegebenenfalls Zusammenarbeit der nationalen Kontaktstellen in den verschiedenen Ländern;
- jährliche Treffen der nationalen Kontaktstellen und Berichterstattung an den CIME.

3. Im Ratsbeschluss wird auch der Aufgabenbereich des CIME in Bezug auf die *Leitsätze* festgelegt, der namentlich umfasst:

- die Veranstaltung von Diskussionen über Fragen in Zusammenhang mit den *Leitsätzen;*
- die Auslegung der Leitsätze, soweit sich dies als notwendig erweist;
- die Veranstaltung von Diskussionen über die Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen;
- die Berichterstattung an den Rat der OECD über die *Leitsätze*.

4. Der CIME ist im Rahmen der OECD für die Überwachung der Anwendung der *Leitsätze* zuständig. Diese Verantwortung erstreckt sich nicht nur auf die *Leitsätze*, sondern auf alle Elemente der Erklärung (die Instrumente der Inländerbehandlung, der Maßnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen sowie der Vermeidung

© OECD 2000

widersprüchlicher Anforderungen). Gemäß der Erklärung sorgt der CIME dafür, dass jedes dieser Elemente beachtet und richtig ausgelegt wird und dass alle Elemente einander ergänzen und miteinander harmonieren.

5. Angesichts der wachsenden Bedeutung der *Leitsätze* für Länder außerhalb des OECD-Raums sieht der Beschluss Konsultationen mit Nichtteilnehmerstaaten über Fragen vor, die unter die *Leitsätze* fallen. Diese Bestimmung erlaubt es dem CIME, regelmäßige Treffen mit Gruppen von Ländern zu veranstalten, die an solchen Fragen interessiert sind, oder gegebenenfalls Kontakte mit einzelnen Ländern aufzunehmen. Bei diesen Treffen bzw. Kontakten können auch Erfahrungen mit der Anwendung der *Leitsätze* generell oder im Hinblick auf spezifische Fälle zur Sprache kommen. Weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen dem CIME und den nationalen Kontaktstellen auf der einen und Nichtteilnehmerstaaten auf der anderen Seite enthalten die dem Beschluss beigefügten verfahrenstechnischen Anleitungen.

I. Verfahrenstechnische Anleitungen für nationale Kontaktstellen

6. Den nationalen Kontaktstellen fällt eine wichtige Rolle dabei zu, die *Leitsätze* mehr in den Blickpunkt des Interesses zu rücken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Wenn auch die Unternehmen in erster Linie für die Einhaltung der *Leitsätze* bei ihrer laufenden Geschäftstätigkeit verantwortlich sind, können auch die Regierungen zur Wirksamkeit der Umsetzungsverfahren beitragen. Sie sind übereingekommen, dass es zu diesem Zweck besserer Anleitungen für das Verhalten und die Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen bedarf, was jährliche Tagungen und gewisse Aufsichtsfunktionen des CIME einschließt.

7. Viele der in den verfahrenstechnischen Anleitungen beschriebenen Funktionen sind nicht neu, sondern tragen lediglich den im Laufe der Jahre gewonnenen Erfahrungen und den in diesem Zeitraum formulierten Empfehlungen Rechnung (z.B. dem Prüfungsbericht 1984 C/MIN(84)5(endgültige Fassung). Die Transparenz der Umsetzungsmechanismen der *Leitsätze* wurde dadurch verbessert, dass die erwartete Funktionsweise dieser Mechanismen ausdrücklich beschrieben wurde. Sämtliche Funktionen sind jetzt in den verfahrenstechnischen Anleitungen für die nationalen Kontaktstellen in vier Punkten definiert: institutionelle Vorkehrungen, Information und Förderung der *Leitsätze*, Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen sowie Berichterstattung.

8. Diesen vier Teilen wurde eine Einleitung vorangestellt, in der der eigentliche Zweck der nationalen Kontaktstellen sowie die Schlüsselkriterien des Konzepts der „funktionellen Äquivalenz" dargelegt werden. Da die Regierungen über eine gewisse Flexibilität bei der Organisation ihrer nationalen Kontaktstellen verfügen, sollten letztere den Kriterien der Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht gerecht werden. Die nationalen Kontaktstellen werden sich von diesen Kriterien leiten lassen, die zugleich auch für den CIME als Orientierungshilfen bei der Aufsicht über die nationalen Kontaktstellen nützlich sind.

© OECD 2000

Schlüsselkriterien für die funktionelle Äquivalenz nationaler Kontaktstellen

Sichtbarkeit. Entsprechend dem Ratsbeschluss kommen die Teilnehmerstaaten der *Leitsätze* überein, nationale Kontaktstellen einzurichten und die Wirtschaft, die Arbeitnehmerorganisationen und andere interessierte Parteien, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, über bestehende Verfahrensmöglichkeiten der Kontaktstellen zu unterrichten. Von den Regierungen wird erwartet, dass sie Informationen über ihre nationalen Kontaktstellen veröffentlichen und eine aktive Rolle bei der Förderung der *Leitsätze* spielen, z.B. durch die Organisation von Seminaren und Tagungen. Derartige Veranstaltungen können in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und anderen interessierten Parteien organisiert werden, wobei jedoch nicht jedes Mal alle Gruppen vertreten sein müssen.

Zugänglichkeit. Damit die nationalen Kontaktstellen gut funktionieren, müssen sie leicht zugänglich sein. Das bedeutet insbesondere, dass es für die Wirtschaft, für Arbeitnehmerorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Öffentlichkeit problemlos möglich sein muss, diese Stellen in Anspruch zu nehmen. Hierbei können auch die Mittel der elektronischen Kommunikation hilfreich sein. Die nationalen Kontaktstellen sollten auf effiziente und zügige Weise alle berechtigten Anfragen beantworten und auf spezifische Fragen der beteiligten Parteien eingehen.

Transparenz. Die Transparenz ist insofern ein wichtiges Kriterium, als sie für die Rechenschaftspflicht der nationalen Kontaktstellen von Bedeutung ist und zur Vertrauensbildung in der breiten Öffentlichkeit beiträgt. Daher werden die meisten Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen transparent sein. Wenn letztere jedoch ihre Dienste bei der Umsetzung der *Leitsätze* in besonderen Fällen anbieten, sollten zwecks größerer Wirksamkeit Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit der Arbeiten eingeleitet werden. Auch in Bezug auf Verfahrensergebnisse sollte das Gebot der Transparenz beachtet werden, sofern es im Interesse einer wirksamen Umsetzung der *Leitsätze* nicht ratsamer erscheint, die Vertraulichkeit zu wahren.

Rechenschaftspflicht. Die nationalen Kontaktstellen werden das Augenmerk der Öffentlichkeit auch dadurch verstärkt auf ihre Aktivitäten lenken, dass sie sich aktiver für eine bessere Kenntnis der *Leitsätze* wie auch der Möglichkeiten einsetzen, über die sie bei der Lösung schwieriger Fragen zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft des Gastlands verfügen. Auf nationaler Ebene könnte den Parlamenten eine Rolle hierbei zufallen. Jährliche Berichte und Jahrestagungen der nationalen Kontaktstellen bieten Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Förderung empfehlenswerter Umsetzungsmaßnahmen. Der CIME wird ebenfalls Treffen organisieren, bei denen ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfindet und die Wirksamkeit der nationalen Kontaktstellen evaluiert werden kann.

© OECD 2000

Institutionelle Vorkehrungen

9. Die nationalen Kontaktstellen sollten so strukturiert sein, dass sie in der Lage sind, das breite Spektrum der unter die *Leitsätze* fallenden Fragen effizient zu behandeln. Es sind verschiedene Organisationsformen möglich (so können die Kontaktstellen z.B. aus Vertretern eines Ministeriums, einer interministeriellen Gruppe oder einer Gruppe bestehen, die Repräsentanten verschiedener Nichtregierungsorgane einbezieht). Die Leitung der nationalen Kontaktstelle durch einen hohen Regierungsbeamten könnte sich als nützlich erweisen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Leiter der betreffenden nationalen Kontaktstelle das Vertrauen der Sozialpartner besitzt und die Kenntnis der *Leitsätze* in der Öffentlichkeit fördert. Ungeachtet ihrer Zusammensetzung sollten die Kontaktstellen Beziehungen zu Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen und anderer interessierter Parteien aufnehmen und unterhalten.

Information und Förderung der Leitsätze

10. Die Aufgaben der nationalen Kontaktstellen in Bezug auf Information und Förderung der Leitsätze sind von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung des Profils der *Leitsätze*. Mit diesen Funktionen werden ferner auch die „proaktiven" Aufgaben der nationalen Kontaktstellen unterstrichen.

11. Von den nationalen Kontaktstellen wird erwartet, dass sie die Kenntnis und die Verbreitung der *Leitsätze* mit den geeigneten Mitteln, u.a. auch in den jeweiligen Landessprachen, fördern. Im Hinblick hierauf könnten Online-Informationen ein kostengünstiges Mittel sein, obwohl festzuhalten ist, dass ein universeller Zugang zu diesen Informationskanälen nicht gewährleistet werden kann. Die englischen und französischen Fassungen der Texte werden bei der OECD erhältlich sein, und es wird empfohlen, Querverweise zur Website der OECD-*Leitsätze* einzurichten. Gegebenenfalls werden die nationalen Kontaktstellen auch potentielle Investoren im In- und Ausland über die *Leitsätze* informieren. Eine andere Bestimmung sieht vor, dass die nationalen Kontaktstellen bei ihren Bemühungen um Förderung der *Leitsätze* mit zahlreichen Organisationen und Personen zusammenarbeiten werden, darunter je nach Fall mit Vertretern der Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen, sonstigen Nichtregierungsorganisationen und der interessierten Öffentlichkeit.

12. Eine weitere grundlegende Aufgabe der nationalen Kontaktstellen besteht in der Bearbeitung berechtigter Auskunftsersuchen, die vor allem von drei Gruppen gestellt werden können: *a)* anderen nationalen Kontaktstellen (wie im Beschluss ausdrücklich vorgesehen); *b)* der privaten Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen sowie der Öffentlichkeit; und *c)* Regierungen von Nichtteilnehmerstaaten.

© OECD 2000

Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen

13. Von den nationalen Kontaktstellen wird erwartet, dass sie zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen ergeben. Diese Fragen werden im Allgemeinen von der nationalen Kontaktstelle des Lands behandelt, in dem sie aufgetreten sind. In den Teilnehmerstaaten werden derartige Probleme zunächst auf nationaler Ebene identifiziert und erörtert und die Diskussionen werden sodann gegebenenfalls auf bilateraler Ebene fortgesetzt. Nachstehend werden den nationalen Kontaktstellen Orientierungshilfen für das Vorgehen in solchen Situationen an die Hand gegeben. Die nationale Kontaktstelle kann auch andere Schritte zur Förderung einer wirksamen Anwendung der *Leitsätze* ergreifen.

14. Im Rahmen einer ersten Evaluierung, bei der abzuwägen ist, ob die aufgeworfene Frage eine eingehendere Prüfung rechtfertigt, muss die nationale Kontaktstelle feststellen, ob die betreffende Frage in gutem Glauben vorgebracht wurde und ob sie für die Umsetzung der *Leitsätze* relevant ist. Dabei wird die nationale Kontaktstelle folgende Elemente berücksichtigen:

- die Identität der betreffenden Partei und deren Interesse an der fraglichen Angelegenheit;
- den materiellen Gehalt der Frage und der mitgelieferten Begründung;
- die Relevanz der geltenden Gesetze und Verfahrensregeln;
- die Art und Weise, in der ähnliche Angelegenheiten auf nationaler oder internationaler Ebene behandelt werden bzw. wurden;
- die Prüfung der Frage, ob die Untersuchung des betreffenden Problems den Zielen der *Leitsätze* dienen und zu ihrer Wirksamkeit beitragen würde.

15. Von der nationalen Kontaktstelle wird erwartet, dass sie der Partei bzw. den Parteien, die das Problem aufgeworfen haben, im Anschluss an diese erste Evaluierung eine Antwort übermittelt. Gelangt die nationale Kontaktstelle zu dem Schluss, dass die Frage keine eingehendere Prüfung rechtfertigt, so wird sie diese Entscheidung entsprechend begründen.

16. Sofern die betreffenden Fragen eine eingehendere Prüfung verdienen, wird die nationale Kontaktstelle diese zusammen mit den beteiligten Parteien erörtern und ihre Vermittlungsdienste anbieten, um zu einer informellen Lösung dieser Fragen beizutragen. Soweit erforderlich, werden die nationalen Kontaktstellen die in den Ziffern 2a-2d dargelegten Verfahren anwenden. Sie können u.a. den Rat der zuständigen Behörden und/oder den Rat von Vertretern der Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer nichtstaatlicher Organisationen sowie einschlägiger Experten einholen. Auch Konsultationen mit nationalen Kontaktstellen anderer Länder oder die Einholung von Auskünften zu Fragen, die die Auslegung der *Leitsätze* betreffen, können zur Lösung der Fragen beitragen.

© OECD 2000

17. Die nationalen Kontaktstellen werden im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlerdienste, und sofern dies für die zu lösenden Fragen zweckdienlich ist, außergerichtliche auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, vorschlagen und den Zugang zu solchen Verfahren erleichtern, um zur Lösung der anstehenden Probleme beizutragen. Gemäß den vereinbarten Praktiken für Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren bedarf die Anwendung derartiger Verfahren der Zustimmung der beteiligten Parteien.

18. Erzielen die beteiligten Parteien keine Einigung über die aufgeworfenen Fragen, so wird die nationale Kontaktstelle eine Erklärung abgeben und gegebenenfalls Empfehlungen zur Anwendung der *Leitsätze* formulieren. Das Verfahren sieht eindeutig vor, dass die nationale Kontaktstelle selbst dann eine Erklärung veröffentlicht, wenn ihrer Ansicht nach keine spezifische Empfehlung erforderlich ist.

19. Was das Verhalten der nationalen Kontaktstellen gegenüber der Öffentlichkeit betrifft, so wird Transparenz als ein grundlegendes Prinzip betrachtet (vgl. Ziffer 8 über die „Schlüsselkriterien"). In Ziffer C-4 wird jedoch eingeräumt, dass es besondere Fälle gibt, in denen die Wahrung der Vertraulichkeit wichtig sein kann. Die nationalen Kontaktstellen werden zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmensdaten ergreifen. Im Interesse einer wirksamen Umsetzung der *Leitsätze* kann es sich ferner als notwendig erweisen, bestimmte Informationen, zum Beispiel die Identität der einzelnen Verfahrensbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Natürlich werden die von den beteiligten Parteien vorgebrachten Fakten und Argumente in die Verfahrensunterlagen aufgenommen. Es ist gleichwohl wichtig, dass zwischen Transparenz und Vertraulichkeit ein Gleichgewicht hergestellt wird, um das Vertrauen in die für die *Leitsätze* geltenden Verfahren zu festigen und deren wirksame Anwendung zu fördern. Wenn mithin auch in Ziffer C-4 dargelegt wird, dass die Arbeiten normalerweise vertraulich bleiben, werden doch die Ergebnisse im Rahmen der Umsetzungsverfahren in besonderen Fällen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

20. Wie in Ziffer 2 des Kapitels „Begriffe und Grundsätze" erwähnt, werden die Unternehmen dazu angehalten, die *Leitsätze* überall dort, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlands zu beachten.

- Für den Fall, dass in einem Nichtteilnehmerstaat Fragen im Zusammenhang mit den *Leitsätzen* auftreten, werden die nationalen Kontaktstellen Maßnahmen treffen, um zu einem besseren Verständnis der aufgeworfenen Fragen beizutragen. Zwar wird es nicht immer möglich sein, Zugang zu allen sachdienlichen Informationen zu erlangen oder alle beteiligten Parteien zusammenzubringen, doch wird die nationale Kontaktstelle möglicherweise trotzdem in der Lage sein, ihre Untersuchungen und sonstigen Aktivitäten zur Sachverhaltsfeststellung fortzuführen. Beispielsweise könnte sie Kontakt mit der Leitung des Unternehmens im

© OECD 2000

Ursprungsland sowie gegebenenfalls mit den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Nichteilnehmerstaats aufnehmen.

- Bei Konflikten mit den Gesetzen, Regulierungen und Politiken des Gastlands kann die wirksame Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen schwieriger sein, als wenn es sich um einen Teilnehmerstaat handelt. Wenn die *Leitsätze* auch, wie in den Erläuterungen zum Kapitel der „Allgemeinen Grundsätze" dargelegt, vielfach über nationale Gesetze hinausgehen, dürfen sie doch weder dazu führen noch bezwecken, ein Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu belegen.

- Die beteiligten Parteien müssen von den Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung der *Leitsätze* in Nichtteilnehmerstaaten in Kenntnis gesetzt werden.

- Fragen der Anwendung der *Leitsätze* in Nichteilnehmerstaaten können auch auf den Jahrestagungen der nationalen Kontaktstellen besprochen werden, um einen Erfahrungsschatz für die Behandlung derartiger Probleme aufzubauen.

Berichterstattung

21. Die Berichterstattung bildet eine wichtige Aufgabe der nationalen Kontaktstellen; sie wird dazu beitragen, eine gemeinsame Wissensbasis aufzubauen und Kompetenzen bei der Durchführung der *Leitsätze* zu entwickeln. Bei ihrer Berichterstattung über die Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen werden die nationalen Kontaktstellen den in Ziffer C-4 dargelegten Transparenz- und Vertraulichkeitserwägungen Rechnung tragen.

II. Verfahrenstechnische Anleitungen für den CIME

22. Die Verfahrenstechnischen Anleitungen zum Ratsbeschluss enthalten zusätzliche Orientierungshilfen für die Wahrnehmung der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben, wie z.B.

- effiziente und zügige Erledigung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben;

- Prüfung der von den nationalen Kontaktstellen gestellten Ersuchen um Beistand bei der Durchführung ihrer Aktivitäten;

- Meinungsaustausch über die Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen;

- Möglichkeiten, Stellungnahmen bei Experten einzuholen.

23. Der nicht rechtsverbindliche Charakter der *Leitsätze* verbietet es dem Ausschuss, als juristisches oder quasi-juristisches Organ zu fungieren. Auch dürfen die Schlussfolgerungen und Erklärungen der nationalen Kontaktstellen (abgesehen von Auslegungen der *Leitsätze*) nicht durch Vorlage der Angelegenheit an den CIME in Frage gestellt werden.

© OECD 2000

Die Bestimmung, der zufolge der CIME kein Urteil über das Verhalten einzelner Unternehmen fällen soll, wurde im Beschluss selbst beibehalten.

24. Der CIME wird das von einer nationalen Kontaktstelle an ihn herangetragene Ersuchen um Beistand prüfen, vor allem bei Zweifeln an der richtigen Auslegung der *Leitsätze* in besonderen Fällen. Diese Ziffer entspricht Ziffer C-2c der Verfahrenstechnischen Anleitungen zum Ratsbeschluss über die nationalen Kontaktstellen, in der letztere dazu aufgefordert werden, den CIME um Orientierungshilfen zu bitten, wenn sie Zweifel an der Auslegung der *Leitsätze* unter den jeweiligen besonderen Umständen haben.

25. Was die Erörterung der Aktivitäten der nationalen Kontaktstellen betrifft, so wird vom CIME nicht erwartet, dass er eine jährliche Prüfung der Aktivitäten jeder einzelnen nationalen Kontaktstelle durchführt; jedoch wird der CIME, soweit erforderlich, Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise, namentlich im Hinblick auf die wirksame Anwendung der *Leitsätze*, formulieren.

26. Desgleichen wird der CIME begründete Beschwerden eines Teilnehmerstaats oder eines beratenden Organs untersuchen, denen zufolge eine nationale Kontaktstelle ihre verfahrenstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der *Leitsätze* nicht erfüllt bzw. sich bei der Behandlung besonderer Fälle nicht an die hierfür vorgesehenen Verfahren hält. Dies ergänzt die Bestimmungen der Verfahrenstechnischen Anleitungen, die sich auf die Berichterstattung der nationalen Kontaktstellen beziehen.

27. Die Auslegung der *Leitsätze* auf multilateraler Ebene ist weiterhin eine Schlüsselfunktion des CIME. Sie soll gewährleisten, dass die Auslegung der *Leitsätze* nicht von einem Land zum anderen variiert. Stellt ein Teilnehmerstaat oder ein beratendes Organ einen begründeten Antrag auf Prüfung der Frage, ob die von einer nationalen Kontaktstelle erarbeitete Auslegung der *Leitsätze* mit der des CIME übereinstimmt, so werden derartige Anträge ebenfalls geprüft. Das mag nicht sehr oft notwendig sein, stellt aber eine Möglichkeit dar, eine kohärente Interpretation der *Leitsätze* zu gewährleisten.

28. Schließlich kann der Ausschuss es als wünschenswert betrachten, Sachverständige hinzuzuziehen, um allgemeine Fragen (z.B. Kinderarbeit, Menschenrechte) oder spezifische Fragen zu behandeln und darüber Bericht zu erstatten, oder um die Wirksamkeit der Verfahren zu verbessern. Zu diesem Zweck könnte sich der CIME auf die in der OECD vorhandenen fachlichen Kompetenzen, internationale Organisationen, die beratenden Organe, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und sonstige Sachverständige stützen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass dies nicht zur Konstituierung von Sondergruppen zur Lösung spezifischer Fälle führen darf.

© OECD 2000

Anmerkungen

1. Zum Stand 27. Juni 2000 handelte es sich bei den den Leitsätzen verpflichteten Regierungen um alle OECD-Mitgliedstaaten sowie um Argentinien, Brasilien, Chile und die Slowakische Republik. Die Europäische Gemeinschaft wurde eingeladen, sich in Bezug auf Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, dem Abschnitt über Inländerbehandlung anzuschließen.

2. Der Wortlaut der allgemeinen Erwägungen und praktischen Verhaltensweisen in Bezug auf die an multinationale Unternehmen gestellten widersprüchlichen Anforderungen ist verfügbar auf der OECD-Internetseite http://www.oecd.org/daf/investment/guidelines/conflict.htm.

3. Eine der Definitionen des Begriffs nachhaltige Entwicklung, die sich am stärksten durchgesetzt hat, stammt aus dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission) von 1987: „ ... Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können".

4. Im Sinne dieses Übereinkommens ist „Bestechung" definiert als ein Tatbestand, bei dem eine Person „ ... unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger im Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt". In den Erläuterungen zu dem Übereinkommen (Ziffer 9) wird ferner präzisiert: „Kleinere Zahlungen zur ‚Erleichterung' sind keine Zahlungen im Sinne von Absatz 1, die geleistet werden, ‚um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten', und sie stellen mithin keinen Verstoß im Sinn dieser Bestimmung dar. Derartige Zahlungen, die in manchen Ländern geleistet werden, um Amtsträger zu veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wie zum Beispiel Genehmigungen oder Erlaubnisse zu erteilen, sind in dem betreffenden anderen Staat im allgemeinen rechtswidrig. Andere Staaten können und sollen dieser schädlichen Erscheinung begegnen, indem sie zum Beispiel Programme zur guten Regierungsführung unterstützen ...".

© OECD 2000